



Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 110022, für Ferngespräche: 116071
Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die
Zeltungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6

5. Dezember 1940

Heft 23

Inhalt



Seite

Seite

Amtlicher Teil

Für das Reich und für Preußen:

Personalnachrichten 530

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

- 605. Stichtage für die Beendigung der Wiederbesiedelung freigemachter Gemeinden im Westen. Vom 13. November 1940 532
- 606. Kinderzuschlag für Stiefkinder. Vom 16. November 1940 532
- 607. Militäranwärterbezüge. Vom 16. November 1940 533
- 608. Geschäftsverkehr. Vom 19. November 1940 533
- 609. Gebrauch von Fremdwörtern. Vom 19. November 1940 534
- 610. Einreihung der im Kanzleidienst beschäftigten Angestellten in die Vergütungsgruppe VII T. D. A. Vom 22. November 1940 534
- 611. Entlohnung der Gefolgschaftsmitglieder, die einberufene Arbeitskameraden vertreten. Vom 25. November 1940 534
- 612. Hausbuch „Ewiges Deutschland“. Vom 26. November 1940 534
- 613. Änderung der Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung B für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 28. Oktober 1938 — Z II a 3841 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 482 ff.). Vom 26. November 1940 535

Wissenschaft

Für das Reich:

- 614. Zulassung zum Studium ohne Reisezeugnis. Vom 14. November 1940 535

Erziehung

Für das Reich:

a) Allgemeines

- 615. Sammlung der NS. für das Winterhilfswerk. Vom 21. November 1940 535
- 616. Weihnachtsferien im Schuljahr 1940/41. Vom 22. November 1940 536

b) Volks- und Mittelschulen

- 617. Einführung des Reichsbesoldungsrechts in den jüdetenbehafteten Gebieten (Besoldungsdienstalter der Lehrer an den öffentlichen Schulen). Vom 12. November 1940 536
- 618. Mehrheitsnachlaß beim Versicherungsschutz für beamteneigene Kraftfahrzeuge. Vom 18. November 1940 536
- 619. Dienstbezüge der im öffentlichen Volksschuldienst wiederverwendeten, früher freiwillig ausgeschiedenen oder entlassenen verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Lehrerinnen. Vom 23. November 1940 536
- 620. Diätendienstalter der Volksschullehrer nach einer Beschäftigung als Erzieher im Landjahr. Vom 25. November 1940 537
- 621. Der Wohnungsgeldzuschuß für ledige Volksschullehrer. Vom 25. November 1940 537

d) Berufliches Ausbildungswesen

- 622. Errichtung von Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen) durch den Bund Deutscher Mädel. Vom 8. November 1940 537
- 623. Fachschulen. Vom 13. November 1940 538
- 624. Reichsprüfungsordnung für die Bauschulen. Vom 14. November 1940 538
- 625. Werkpraxis der Studierenden der Ingenieurschulen. Vom 14. November 1940 538
- 626. Einheitliche Bezeichnung des Faches Staatsbürgerkunde in den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen. Vom 21. November 1940 539

e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen

- 627. Höhere Landbauhschulen; hier: Sprenglehrgänge. Vom 12. November 1940 539
- 628. Neuordnung der Gartenbaulichen Berufs- und Fachschulen. Vom 16. November 1940 539
- 629. Zeugnisse für die Landfrauenhschulen und Mädchenabteilungen der Landwirtschaftsschulen. Vom 26. November 1940 551

Volksbildung

Für das Reich:

- 630. Prüfung für Organisten und Chorleiter in Königsberg i. Pr. Vom 15. November 1940 551

Nationalpolitische Erziehungsanstalten

Für das Reich:

- 631. Sonderzüge für fliegerische Ausbildung an Nationalpolitischen Erziehungsanstalten. Vom 15. November 1940 551



Es starb den Soldatentod als Schütze in einem Infanterieregiment
der Angestellte der Inspektion der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten

SA-Scharführer

Walter Stolz.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten!

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f f.

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudienrat an der staatlichen König-Wilhelm-Schule, Oberschule für Jungen, in Stettin und zum Leiter des staatlichen Studienfeminars in Stettin der Studienrat Dr. Wilhelm Henke an der städtischen Schillerschule, Oberschule für Jungen, in Stettin,

zum Oberstudienrat der Studienrat Ludwig Riniger an der staatlichen Oberschule für Jungen in Linz,

zum Oberstudienrat der Studienrat Ferdinand Rinzel an der Oberschule für Jungen in Zwetl (Niederdonau),

zum Oberstudienrat der Studienprofessor Dr. Georg Kölp an der Oberschule für Jungen in Marktredwitz,

zum Studienrat am Gymnasium in Tepliz-Schönbau der Studienassessor Eugen Bäuml unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an der Oberschule für Mädchen in Tetschen der Professor Dr. Alfred Brechensbauer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an der Oberschule für Jungen (Kl. 1—5) in Friedland (Biergebirge) der Studienassessor Johann Dietrich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an der Oberschule für Jungen in Tetschen der Studienassessor Heinrich Ründiger unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an der Oberschule für Mädchen in Reichenberg der Studienassessor Dr. Ernst Ludwig unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an der Oberschule für Jungen in Arnau der Studienassessor Dr. Maximilian Schreier unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat an der Oberschule für Jungen in Komotau der Professor Artur Veith unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe der kommissarische Professor Dr. Emil Ungerer,

zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Graz Dr. Leo Fuß,
zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Graz Dr. Arnold Schöber,

zum außerplanmäßigen Professor der Privatdozent Dr. techn. Alfred Bruckl in der Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer der Technischen Hochschule Wien,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Otto Haehnel in der Fakultät für allgemeine Wissenschaften (Abteilung Chemie) an der Technischen Hochschule Berlin,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. med. habil. Friedrich Hesse in Breslau,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Egon Schlotke in der Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer der Technischen Hochschule Danzig,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Regierungsrat Dr. Julius Wilhelm in der Philosophischen Fakultät der Universität München,

zum Honorarprofessor der Erste Bibliotheksrat Dr. Otto Leunenschloß für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Dozenten für das Fach Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde an der Universität Berlin der Dr. med. habil. Heinz Bayer,

zum Dozenten für das Fach Botanik an der Universität Bonn der Dr. phil. habil. Heinrich Borriß,

zum Dozenten für das Fach Reine und angewandte Kolloidchemie an der Technischen Hochschule Dresden der Dr.-Ing. habil. Erich Buchholz,

zum Dozenten für das Fach Chirurgie an der Universität Erlangen der Dr. med. habil. Kurt Deneke,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dr. phil. habil. Hans Wolfgang Gonnell in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Königsberg,

zum Dozenten für das Fach Betonbau an der Technischen Hochschule Prag der Dr. Richard Guld an in Prag,

zum Dozenten für das Fach Balneologie und Innere Medizin an der Universität Siegen der Dr. med. habil. Walter Herckel in Bad Nauheim,

zum Dozenten für das Fach Augenheilkunde an der Universität Halle der Dr. med. habil. Friedrich Leydhecker,

zum Dozenten für das Fach Kinderheilkunde an der Universität Berlin der Dr. med. habil. Friedrich Linneweh,

zum Dozenten für das Fach Erdkunde an der Universität München der Dr. phil. habil. Alfred Malaschovsky,

zum Dozenten für das Fach Volks- und Altertumskunde an der Universität Kiel der Dr. phil. habil. Kurt Ranke,

zum Dozenten für das Fach Chirurgie an der Universität Siegen der Dr. med. habil. Ludwig Rathke,

zum Dozenten für das Fach Mathematik der Dr. nat. habil. Alfred Köhler unter Zuweisung an die Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer, Abteilung für Mathematik und Physik, der Technischen Hochschule Prag,

zum Dozenten für das Fach Allgemeine Botanik an der Universität Greifswald der Dr. phil. habil. Ulrich Ruge,

zum Oberregierungs- und -schulrat der bisherige Regierungs- und Schulrat Otto Brinkmann aus Kassel, zur Zeit in Liegnitz,

zum Oberregierungs- und -schulrat in Zichenau der bisherige Regierungs- und Schulrat August Habig,

zum Regierungsdirektor der mit der Führung der Geschäfte des Kurators der Technischen Hochschule Brünn beauftragte Rechtsrat Dr. Helmut Leitmeyer in Berlin,

zum Regierungs- und Schulrat in Rößlin der bisherige Schulrat Alfred Herrmann,

zum Regierungs- und Rassenrat der Amtsrat beim Kurator der Wissenschaftlichen Hochschule in Wien Rudolf Ronniger,

zum Bezirksturnrat der Turn- und Sportlehrer Matthias Rohl in Aachen (ihm sind die Dienstgeschäfte des Sachbearbeiters für Leibesübungen und körperliche Erziehung in den Schulen beim Regierungspräsidenten in Aachen übertragen worden),

zum Hauptkonservator bei den Württembergischen Landeskunstsammlungen (Staatsgalerie) der Gemäldere restaurator Karl Mayer,

zum Konservator bei der Badischen Kunsthalle in Karlsruhe der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Johann Lauts,

zum Ständigen Mitglied beim Staatlichen Materialprüfungsamt in Berlin der wissenschaftliche Angestellte Dipl.-Ing. Kurt Albers.

zum Hauptkonservator bei den Württembergischen Landeskunstsammlungen (Staatsgalerie) der Gemäldere restaurator Karl Mayer,

zum Konservator bei der Badischen Kunsthalle in Karlsruhe der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Johann Lauts,

zum Ständigen Mitglied beim Staatlichen Materialprüfungsamt in Berlin der wissenschaftliche Angestellte Dipl.-Ing. Kurt Albers.

Es ist übertragen worden:

dem außerplanmäßigen Professor Dr. Hans Engel unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg der Lehrstuhl für Musikwissenschaft,

dem Kurator Dr. Martin Hendrich unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Köln der Lehrstuhl für Völkerkunde,

dem außerordentlichen Professor Dr.-Ing. Josef Jehlika in Brünn unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Maschinenbau und Elektrotechnik der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn der Lehrstuhl für Kolbenmaschinen,

dem Dozenten Dr. Werner Rörte unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Innsbruck der Lehrstuhl für Kunstgeschichte,

dem Dr.-Ing. Erwin Rübler in Berlin-Siemensstadt unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Breslau der Lehrstuhl für Elektromaschinenbau, Stromrichtertechnik und elektrische Antriebe,

dem Dr. Gerhard von Mende unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Auslandswissenschaftlichen

Fakultät der Universität Berlin der Lehrstuhl für Volks- und Rationalitätenskunde der sowjetasiatischen Völker,

dem Dr. phil. habil. Gustav Mesmer in Dessau unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Abteilung für Maschinenbauwesen der Technischen Hochschule Darmstadt der Lehrstuhl für Flugzeugbau,

dem Oberlandwirtschaftsrat Eduard Rossi in Linz die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Reichsgau Oberdonau unter Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 c 1,

dem Dozenten Dr. Erich Schinnerer unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Deutschen Karls-Universität in Prag der Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeß,

dem außerordentlichen Professor Dr. Carl Wagner unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer der Technischen Hochschule Darmstadt der Lehrstuhl für Physikalische Chemie,

dem Dozenten Regierungsrat Dr. Thomas Württemberg unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen der Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht.

Es sind berufen worden:

der außerordentliche Professor Dr. Theodor Oberländer in Greifswald unter Ernennung zum ordentlichen Professor an die Deutsche Karls-Universität in Prag,

der ordentliche Professor Dr. Hubert Schrade in der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg in gleicher Dienstbezeichnung an die Universität Hamburg,

der ordentliche Professor Dr. Eduard Wahl in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen in gleicher Dienstbezeichnung an die Universität Heidelberg.

Es ist bestätigt worden:

die Ernennung des Studienrats Walter Buhkaff an der städtischen Zubringeschule in Velten zum Oberstudienrat,

die Ernennung des Studienrats Dr. Ernst Sorge an der Tannenbergschule in Berlin-Lankwitz zum Oberstudienrat,

die Ernennung des Studienrats Franz Uersfeld an der städtischen Oberschule für Mädchen in Neuß zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Neuß.

Es ist versehen worden:

der Professor Dr. Johann Rünzig in gleicher Dienstbezeichnung an die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Es ist verliehen worden:

die Dienstbezeichnung Professor dem außerordentlichen Lehrer bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste in Berlin Hermann Franke für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Kunsthochschule.

Es ist versehen worden:

der Professor Dr. Johann Rünzig in gleicher Dienstbezeichnung an die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Es ist verliehen worden:

die Dienstbezeichnung Professor dem außerordentlichen Lehrer bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste in Berlin Hermann Franke für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Kunsthochschule.

Es ist versehen worden:

der Professor Dr. Johann Rünzig in gleicher Dienstbezeichnung an die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Es ist verliehen worden:

die Dienstbezeichnung Professor dem außerordentlichen Lehrer bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste in Berlin Hermann Franke für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Kunsthochschule.

Es ist versehen worden:

der Professor Dr. Johann Rünzig in gleicher Dienstbezeichnung an die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Es ist verliehen worden:

die Dienstbezeichnung Professor dem außerordentlichen Lehrer bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste in Berlin Hermann Franke für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Kunsthochschule.

Es ist versehen worden:

der Professor Dr. Johann Rünzig in gleicher Dienstbezeichnung an die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Es ist verliehen worden:

die Dienstbezeichnung Professor dem außerordentlichen Lehrer bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste in Berlin Hermann Franke für die Dauer seiner Tätigkeit als nichtbeamteter Lehrer an einer deutschen Kunsthochschule.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungsfachen

a) Für das Reich

605. Stichtage für die Beendigung der Wiederbesiedlung freigemachter Gemeinden im Westen.

Unter Hinweis auf den Runderlaß vom 14. Oktober 1940 — Z II a 2407/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 492) gebe ich bekannt:

1. Die Wiederbesiedlung des ehemals freigemachten Gebietes in Baden gilt mit Ausnahme von Neuenburg und Haltingen als mit dem 1. Juli 1940, die der Gemeinden Neuenburg und Haltingen als mit dem 16. September 1940 beendet.
2. Stichtage für die Beendigung der Wiederbesiedlung freigemachter Gemeinden im Regierungsbezirk Trier:

Kreis Trier Land:

Rönen	1. 8. 1940
Wasserliesch	1. 8. 1940
Oberbillig	1. 8. 1940

3. Stichtage für die Wiederbesiedlung freigemachter Gemeinden in der Saarpfalz:

Landkreis Saarbrücken.

Amtsbezirk Brebach:

Gemeinde Bischmisheim	1. 10. 1940
Gemeinde Brebach	1. 10. 1940
Ortsteil Neufeschen der Gemeinde Feschen	1. 10. 1940
Gemeinde Scheidt	16. 9. 1940

Gemeinde Dudweiler:

Ortsteile Wilhelmshöhe, Herrensohr und Jägersfreude	1. 9. 1940
---	------------

Amtsbezirk Gersweiler:

Gemeinde Gersweiler	1. 10. 1940
Gemeinde Klarenthal	1. 10. 1940

Amtsbezirk Püttlingen:

Gemeinde Altkessel	1. 10. 1940
Gemeinde Püttlingen	16. 9. 1940

Amtsbezirk Riegelsberg:

Gemeinde Köllerbach:	
Ortsteile Engelfangen, Kölln, Rittenhofen und Sellerbach	1. 9. 1940

Gemeinde Riegelsberg:

Ortsteile Von der Heydt mit Seilschacht, Kirchheck, Heinrichshaus, Steinbach und Pfaffentopf	1. 9. 1940
--	------------

Stadtkreis Völklingen.

Stadt Völklingen	1. 10. 1940
----------------------------	-------------

Stadtkreis Saarlautern.

Stadt Saarlautern (Stadtteil 1 bis 4)	1. 9. 1940
Stadt Saarlautern (Stadtteil 5)	1. 10. 1940

Stadtkreis Pirmasens.

Stadt Pirmasens	1. 10. 1940
---------------------------	-------------

Landkreis Saarlautern.

Gemeinde Dillingen	1. 9. 1940
Gemeinde Buß	1. 9. 1940
Gemeinde Schwalbach	1. 9. 1940
Gemeinde Elm	1. 9. 1940
Gemeinde Ensdorf	1. 9. 1940
Gemeinde Hülzweiler	1. 9. 1940
Gemeinde Diefflen	1. 9. 1940
Gemeinde Fremersdorf	1. 9. 1940
Gemeinde Rehlingen	16. 9. 1940
Gemeinde Wadgassen	16. 9. 1940
Gemeinde Schaffhausen	16. 9. 1940
Gemeinde Hostenbach	16. 9. 1940
Gemeinde Werbeln	16. 9. 1940
Gemeinde Differten (ohne Friedrichweiler)	16. 9. 1940
Gemeinde Wallerfangen (ohne Oberlimberg)	16. 9. 1940
Gemeinde Eimersdorf	1. 10. 1940
Gemeinde Siersburg (ohne Jhbach)	16. 10. 1940

Landkreis Saarbrücken.

Gemeinde Dudweiler:

Straßenzüge: In der Weltertswiese	} 1. 4. 1940
Am Remesfloß	
Am Weltertsborn	
Am Dachsbau	
In den kurzen Rödern	

Amtsbezirk Riegelsberg.

Gemeinde Köllerbach:

Ortsteile Ehenhofen und Herchenbach	16. 11. 1939
Gemeinde Walpershofen	16. 11. 1939

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 13. November 1940.

Der Reichsminister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rankau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2621.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 532.)

606. Kinderzuschlag für Stiefkinder.

Auf den im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 33 S. 244 veröffentlichten und durch Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 17. Oktober 1940 im Preussischen Besoldungsblatt Nr. 51 S. 238 bekanntgegebenen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. September 1940 — A 4490 - 13502 IV — weise ich hin.

Berlin, den 16. November 1940.

Der Reichsminister

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rankau.

Bekanntmachung. — Z II a 11203/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 532.)

607. Militäranwärterbezüge.

Ich weise auf die im RGBl. 1940 I S. 1173 veröffentlichte Verordnung über Militäranwärterbezüge vom 20. August 1940 und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen des OKW. vom 20. August 1940 (RGBl. I S. 1175) hin. Ferner sind die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen des OKW. zu der Verordnung vom 20. August 1940 zu beachten.

Berlin, den 31. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 5276/40 - 6125 c.

*

Anlage.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Militäranwärterbezüge vom 20. August 1940 (RGBl. I S. 1173).

Zu § 7.

1. a) Für die Feststellung des Wohnungsgeldzuschusses der Militäranwärter gelten die Bestimmungen des Befoldungsgesetzes (BefG.) vom 16. Dezember 1927 in der jeweils geltenden Fassung.

b) Der Wohnungsgeldzuschuß richtet sich nach der für den Wohnsitz des Militäranwärters zuständigen Ortsklasse, bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst somit nach dem dienstlichen Wohnsitz (siehe BefG. § 13 Abs. 1).

c) Dienstlicher Wohnsitz in diesem Sinne ist in der Regel der Amtsitz, d. h. der Sitz der Behörde oder Dienststelle, bei der der Militäranwärter beschäftigt ist (siehe Befoldungsvorschriften - BV. - Nr. 61).¹⁾

d) Wenn Militäranwärter „mit eigenem Hausstand“ (Begriff siehe DVV. Nr. 8 zum URG. der Beamten vom 7. Mai 1935)²⁾ ihren Hausstand am dienstlichen Wohnsitz noch nicht einrichten können, weil eine Umzugsanordnung noch nicht ergangen ist oder weil eine Wohnung noch nicht zugewiesen werden konnte, gilt bis zum Ende des Monats, in dem die Fortführung des Hausstandes am bisherigen Wohnort aufhört, dieser als dienstlicher Wohnsitz (siehe BV. Nr. 64).

e) Die Bestimmungen unter a bis d gelten auch für Militäranwärter, die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigt werden.

2. Für die Gewährung des örtlichen Sonderzuschlags gelten die Bestimmungen unter Nr. 1 entsprechend (siehe Erlaß des RM. vom 3. Mai 1923 - I B 11 314 -, RBefBl. S. 129).

Zu § 8.

1. Der Entlassungstruppenteil (Stammarineteil) hat die für die Feststellung von Militäranwärterbezügen erforderlichen Unterlagen dem zuständigen WFW. (WFWG. § 138 Abs. 2)³⁾ so rechtzeitig zu übersenden, daß die Militäranwärterbezüge unmittelbar nach der Entlassung festgestellt werden können.

2. Werden Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als zwölf Jahren entlassen, so hat der Entlassungstruppenteil (Stammarineteil) dem WFW. anzugeben, ob und für welche Dienstzeit eine Verpflichtung zur Dienstzeitverlängerung bestanden hat. Gegebenenfalls ist eine Gebührensbescheinigung für die Zeit der Dienstverlängerung beizufügen.

¹⁾ Vgl. RBefBl. 1940 S. 139.

²⁾ Vgl. RBefBl. 1935 S. 40.

³⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 1077.

Zu § 9.

Militäranwärter sind kirchensteuerfrei, wenn sie als Wehrmachtbeamtenanwärter Mitglieder einer Wehrmachtgemeinde sind.

Zu Abs. 3.

In den Ausfertigungen für die Beschäftigungsstellen sind Angaben über Lohn- und Bürgersteuer wegzulassen.

Berlin, den 20. August 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
(Unterschrift.)

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 16. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 11 301/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 533.)

608. Geschäftsverkehr.

Mehrere Einzelfälle geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Briefe mit der Außenanschrift

„An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft usw.,
z. B. Herrn (Amtsbezeichnung, Name)“

nicht dem Empfänger unmittelbar zugeleitet werden, sondern vom Eingangsdienst geöffnet und in den Geschäftsgang gegeben werden. Mit dieser Adressierung wird daher eine unmittelbare Aushändigung an den Adressaten und dessen erstrebte sofortige Unterrichtung nicht erreicht.

Briefe, die einem Sachbearbeiter unmittelbar ausgehändigt werden sollen, sind vielmehr wie folgt zu adressieren:

„Herrn (Amtsbezeichnung, Name) im Reichsministerium für Wissenschaft usw.“

Von dieser Art der Adressierung darf aber nur a u s n a h m s - w e i s e in begründeten eiligen Fällen Gebrauch gemacht werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: B s c h i n s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2684 Z I (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 533.)

609. Gebrauch von Fremdwörtern.

Nach einem Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei ist dem Führer in letzter Zeit mehrfach aufgefallen, daß — auch von amtlichen Stellen — seit langem in die deutsche Sprache übernommene Fremdwörter durch Ausdrücke ersetzt werden, die meist im Wege der Übersetzung des Ursprungswortes gefunden und daher in der Regel unschön sind.

Der Führer wünscht nicht derartige gewaltsame Eindeutschungen und billigt nicht die künstliche Ersetzung längst ins Deutsche eingebürgerter Fremdwörter durch nicht aus dem Geiste der deutschen Sprache geborene und den Sinn der Fremdwörter meist nur unvollkommen wiedergebende Wörter.

Ich ersuche um entsprechende Beachtung.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: B s c h i n s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2677 (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 534.)

610. Einreihung der im Kanzleidienst beschäftigten Angestellten in die Vergütungsgruppe VII D. A.

Die gegenwärtigen Verhältnisse bringen es mit sich, daß Stenotypistinnen in erhöhtem Maße zu Dienstleistungen herangezogen werden müssen, die den in Nr. V GemDO. Reich. aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen entsprechen. Auf Grund der A.D. Nr. 5 zu § 3 D. A. erkläre ich mich deshalb damit einverstanden, daß beim Vorliegen der in GemDO. Nr. V Abs. 1 unter a und b vorgesehenen Voraussetzungen der dort festgelegte Dombundertfuß für die Einreihung in die Vergütungsgruppe VII D. A. bis zu 5 v. H. überschritten werden kann.

Berlin, den 31. Oktober 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage: W e v e r.

An die obersten Reichsbehörden. — P 2101 - 14992 IV.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Zusatz für die preußischen Dienststellen:

Der Herr Preussische Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß von der im vorstehenden Rundschreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen erteilten Ermächtigung im Bereiche der Preussischen Staatsverwaltung Gebrauch gemacht wird.

Nr. V der GemDO. Preußen ist im PrBefBl. 1938 S. 144 und 379 abgedruckt.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 22. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 11315.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 534.)

611. Entlohnung der Gefolgschaftsmitglieder, die einberufene Arbeitskameraden vertreten.

Nach einem Rundschreiben des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst kann die Höherstufung von Gefolgschaftsmitgliedern, die zum Heeresdienst einberufene Arbeitskameraden vertreten und aus diesem Anlaß für die Dauer des Krieges, wenigstens aber für eine längere Zeit überwiegend Arbeiten einer höheren Vergütungsgruppe ausüben, als berechtigt angesehen werden. Mit den nach vorstehendem in Betracht kommenden Angestellten sind Sonderverträge als sog. Kriegsausgangsstellen abzuschließen (vgl. dazu die Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 22. Januar 1940, veröffentlicht im Reichsbesoldungsblatt S. 45 und im PrBefBl. S. 148, und die für meinen Geschäftsbereich ergangene Besondere Dienstordnung vom 24. Mai 1940 — Z II a 10395/40 —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 308).

Zur Vermeidung möglicher Zweifel wird in den Verträgen aber ausdrücklich festzulegen sein, daß bei Beendigung des Ausstellungsangehörigenverhältnisses — infolge Wegfalls des für die Höherstufung maßgebenden Grundes und nach Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist — (vgl. Abschnitt III der Anordnung vom 22. Januar 1940 und Ziffer 2 meiner Besonderen Dienstordnung) das Dienstverhältnis wieder im vollen Umfange wirksam wird, das vor dem Abschluß des Ausstellungsangehörigenverhältnisses bestanden hat.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 25. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u R a n k a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 11269.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 534.)

612. Hausbuch „Ewiges Deutschland“.

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes gibt zum dritten Male das deutsche Hausbuch „Ewiges Deutschland“ heraus. Das Buch ist in Ganzleinen gebunden, hat eine Stärke von 352 Seiten und ist mit vielen hochwertigen Holzschnitten sowie mit einem Vorwort des Herrn Reichsministers Dr. Goebbels ausgestattet. Es umfaßt, jahreszeitlich gegliedert, neben zahlreichen Erzählungen und Gedichten bekannter deutscher Dichter und Schriftsteller der Vergangenheit und Gegenwart auch die wichtigsten Dokumente des Kriegsgeschehens. Der Preis des Buches beträgt 3 RM, es erscheint im Verlag Georg Westermann in Braunschweig und kann bei jeder Buchhandlung bezogen werden.

Die Verbreitung des Buches ist zu fördern.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 26. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: G r a f z u R a n g a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2560.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 534.)

613. Änderung der Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung B für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 28. Oktober 1938 — Z II a 3841 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 482 ff.).

In Abschnitt IX Nr. 5 (2) der Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung B wird das Wort „Pflegerinnen“ und in Abschnitt IX Nr. 6 (2) werden die Worte „geprüfte Pflegerinnen, die nicht unter die Tarifordnung für Krankenpflegereinstalten fallen“, gestrichen, da sie nach Einführung der Krankenhaustarifordnung innerhalb meines Geschäftsbereichs gegenstandslos geworden sind.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 26. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: G r a f z u R a n g a u.

An die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10703/40 W G, E II a, E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 535.)

Wissenschaft

a) Für das Reich

614. Zulassung zum Studium ohne Reisezeugnis.

Runderlasse vom 8. August 1938 — WJ 2670 usw. — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 365), 29. April 1939 — WJ 1480 usw. — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 285), 31. Dezember 1939 — WJ 4200 usw. — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 116) und 4. Juli 1940 — WJ 1720 usw. — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 349).

An dem Grundsatz, nach dem Absolventen der anerkannten Fachschulen, die die Abschlussprüfung vor dem 1. April 1940 bestanden haben, nur nach bestandener Sonderreifeprüfung zum Studium an der Hochschule als ordentliche Studierende zugelassen werden können, muß uneingeschränkt festgehalten werden (Runderlaß vom 29. April 1939 — WJ 1480 usw. —).

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse will ich mich aber damit einverstanden erklären, daß Kriegsteilnehmern und besonders Kriegsverehrten bei der Sonderreifeprüfung Erleichterungen gewährt werden.

Ich bestimme daher, daß die Sonderreifeprüfung für Kriegsteilnehmer allgemein auf die Fächer Deutsch, Geschichte, Volkstumskunde, Erblehre, Rassenkunde, Biologie und Erdkunde beschränkt wird.

Im ersten Hochschulfsemester haben diese Studierenden sodann ihre ausreichenden mathematischen, physikalischen und chemischen Kenntnisse zu ergänzen und dies durch eine Semestralprüfung nachzuweisen. Erst danach kann die Zulassung zur Diplomvorprüfung erfolgen.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen werden im übrigen ermächtigt, für diejenigen Studierenden, die hier in Frage kommen, Ausnahmen von allen formellen und materiellen Bestimmungen der Prüfungsordnungen zu bewilligen, sofern hierdurch der Zweck der Prüfung als Nachweis erfolgreicher Arbeit und Reife nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Berlin, den 14. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: G r o h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Wissenschaftsverwaltung, die Herren Oberpräsidenten in Preußen (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und für Berufs- und Fachschulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Universitätskuratoren in Wien, Graz und Innsbruck, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, in Hamburg und in Danzig und die Oberbergämter. — Abschrift zur Kenntnis an den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, den Herrn Reichsforstmeister, den Herrn Reichswirtschaftsminister, den Herrn Reichsminister des Innern, die Reichsstudentenführung in München und das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg. — WJ 3030 E III a, E IV a, E V (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 535.)

Erziehung

a) Für das Reich

615. Sammlung der HJ. für das Winterhilfswerk.

Am 14. und 15. Dezember d. Js. findet die Straßensammlung der HJ. für das Winterhilfswerk statt. Die an der Sammlung und den Werbemärschen beteiligten Schüler und Schülerinnen können am Sonnabend, dem 14. Dezember, vom Unterricht befreit werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 21. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: H o l f e l d e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung. — E II a 2544 E III a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 535.)

616. Weihnachtsferien im Schuljahr 1940/41.

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. April d. Js. — E III a 888 I/III E II a — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 259).

Die Weihnachtsferien im Schuljahr 1940/41 setze ich hiermit einheitlich auf Freitag, den 20. Dezember 1940 (letzter Schultag), bis Montag, den 6. Januar 1941 (erster Schultag), fest.

Über die Osterferien 1941 ergeht demnächst besonderer Erlaß.

Berlin, den 22. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **H o l f e l d e r.**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Volks-, Mittel- und Höhere Schulen). — E III a 2352 I/II E II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 536.)

617. Einführung des Reichsbesoldungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten (Besoldungsdienstalter der Lehrer an den öffentlichen Schulen).

Im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und des Innern wird bestimmt, daß das Besoldungsdienstalter der in den sudetendeutschen Gebieten erstmalig planmäßig angestellten Lehrer an den öffentlichen Schulen auch dann nach Abschnitt II und III des Runderlasses vom 25. Juni 1939 (RBefBl. S. 175) festzusetzen ist, wenn der Beamte spätestens bis zum 31. März 1941 planmäßig angestellt oder nach der Vorschrift des Abschnitts I dieses Erlasses besoldungsrechtlich wie ein planmäßiger Beamter behandelt wird.

Berlin, den 12. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **F r a n k.**

An den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg. — E II c 2274 E III, E IV.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 536.)

618. Mehrheitsnachlaß beim Versicherungsbeitrag für beamteneigene Kraftfahrzeuge.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 16. Mai 1940 — E II 39 a (Kraftw.) 2/40 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 296) bescheinige ich, daß von den mir unterstehenden Schulräten, die als eine Behörde im Sinne der Grundregel 8 des Kraftfahrzeugversicherungstarifs zu betrachten sind, gegenwärtig mehr als 100 beamteneigene Kraftfahrzeuge gehalten werden und sich im Betriebe befinden.

Diese Zahl ist für den Nachlaß bei Abschluß der Sammelversicherung unter Hinweis auf vorstehende Bescheinigung zugrunde zu legen. In die von den Regierungspräsidenten abzuschließenden Sammelversicherungsverträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die im Schadensfalle zu erstattende Meldung von dem Beamten selbst, der das Kraftfahrzeug hält, an den Versicherer zu erstatten ist.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 18. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **F r a n k.**

An die Herren preussischen Regierungspräsidenten. — Abschrift zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg und den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz. — E II 39 a (Kraftw.) 14/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 536.)

619. Dienstbezüge der im öffentlichen Volksschuldienst wiederverwendeten, früher freiwillig ausgeschiedenen oder entlassenen verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Lehrerinnen.

Zu Abschnitt I 2 des Runderlasses vom 6. November 1940 — E II e 2452 — über die Lehrkräfte im öffentlichen Volksschuldienst (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 512).

Die 30. Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 10. August 1937 (RGBl. I S. 885) — Frühehegesetz — gilt auch für die verheirateten, verwitweten und geschiedenen, außerplanmäßigen Lehrerinnen (Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 17. Oktober 1937, RBefBl. S. 302), und zwar auch dann, wenn sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zunächst nur aushilfsweise oder versuchsweise im öffentlichen Volksschuldienst wiederverwendet werden.

Diese Lehrerinnen erhalten also im ersten und zweiten Dienstjahre nach der Wiederverwendung den höchsten Diätensatz und vom dritten bis zum siebenten Dienstjahre die Diäten in Höhe des Anfangsgrundgehalts. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären.

Für alle nicht strafweise ausgeschiedenen, wiederverwendeten verheirateten, verwitweten und geschiedenen Lehrerinnen, die beim Ausscheiden keine Abfindung erhalten haben, genehmige ich auf Grund der Nr. 44 Abs. 2 (Nr. 81) der Reichsbesoldungsvorschriften vom 15. Mai 1940 (WB.) allgemein, daß ihnen von ihrer früheren Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst zwei Jahre — soweit Vordienstzeit von dieser Dauer vorhanden ist — auf das neue Diätendienstalter (Nr. 77 WB.) angerechnet werden, so daß schon vom Tage der Wiederverwendung an bis zu dem durch diese Anrechnung früher erreichten siebenten Dienstjahre die Diäten in Höhe des Anfangsgrundgehalts zu zahlen sind.

Über eine weitergehende Anrechnung entscheide ich auf begründeten Antrag im Einzelfalle.

Bei Lehrerinnen, die gegen Zahlung einer Abfindung ausgeschieden waren, ist die abgeleistete Vordienstzeit durch die Gewährung der Abfindung abgegolten. Die Vordienstzeit kann daher in keinem Falle bei der Berechnung des neuen Dienstalters berücksichtigt werden. Eine Zurückzahlung der Abfindung kommt nicht in Betracht.

Bei Bewährung im Volksschuldienst können die wiederverwendeten verheirateten, verwitweten und geschiedenen, außerplanmäßigen Lehrerinnen in einer freien Schulfstelle planmäßig angestellt werden nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens vier Jahren, von denen mindestens ein Jahr nach der Wiederverwendung abgeleistet sein muß. Mit der planmäßigen Anstellung erhalten die Lehrerinnen ein Besoldungsdienstalter nach § 5 Abs. 1 und 2 des Reichsbesoldungsgesetzes. Sie rücken also zwei Jahre nach Beginn des Besoldungsdienstalters in die zweite usw. Dienstaltersstufe auf.

Dienstbezüge auf Grund dieses Erlasses sind mit Wirkung vom 1. November 1940 an zu zahlen.

Der vor der Überleitung der Volksschullehrer in die Reichsbefolungsordnung ergangene — an die Behörden der Preussischen Schulverwaltung gerichtete — Runderlaß vom 3. März 1939 — E II e 527 — Absatz 5 ist hierdurch überholt.

Berlin, den 23. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Volks- und Mittelschulen). — E II e 2159.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 536.)

620. Diätendienstalter der Volksschullehrer nach einer Beschäftigung als Erzieher im Landjahr.

Nr. 16 Abs. 6 b (Nr. 81) der Reichsbefolungsvorschriften (BV.) vom 15. Mai 1940 (RBeZBl. S. 139) über die Anrechnung einer vollen Beschäftigung als Erzieher im Landjahr als außerplanmäßige Dienstzeit der Volksschullehrer und der entsprechende Abschnitt II Absatz 3 des Runderlasses vom 20. Mai 1938 — L 2001/20 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 338) gelten nur für eine Landjahrdienstzeit, die nach Ablegung der Lehramtsprüfung (erste Lehrerprüfung) — Nr. 77 Satz 2 BV. — abgeleistet worden ist.

Anträge auf Anrechnung einer Landjahrdienstzeit vor der Ablegung der Lehramtsprüfung auf das Diätendienstalter sind nach Nr. 82 BV. mir vorzulegen. Diese Beschäftigungszeit wird nur teilweise, im allgemeinen nur zur Hälfte, berücksichtigt werden können.

Eine Dienstzeit vor Vollendung des 20. Lebensjahres muß nach Nr. 88 BV. immer unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 25. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Volks- und Mittelschulen). — E II e 2400 E II b, L.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 537.)

621. Der Wohnungsgeldzuschuß für ledige Volksschullehrer.

Auf den Bericht vom 30. September 1940 — IV 8207 — im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Nach § 10 Abs. 2 des Reichsbefolungsgesetzes in der Fassung der 31. Änderung vom 9. Dezember 1937 (RBeZBl. I S. 1355) kann den ledigen Volksschullehrern, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren, der volle Wohnungsgeldzuschuß jederzeit widerruflich gewährt werden.

Ein eigener Hausstand ist anzunehmen, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Geräteausstattung und Kochgelegenheit besitzt (nicht etwa nur in einem möblierten Zimmer wohnt), in seiner Wohnung die zum Lebensunterhalt notwendigen Speisen (wenigstens eine

Hauptmahlzeit) durch einen Hausgehilfen (auch Familienangehörigen) für eigene Rechnung herstellen läßt und für dessen Beföstigung auch während seiner Abwesenheit ausschließlich oder doch überwiegend aufzukommen hat.

Führt der ledige Beamte mit Familienangehörigen einen gemeinsamen Haushalt, so kann der volle Wohnungsgeldzuschuß bewilligt werden, wenn feststeht, daß der ledige Beamte überwiegend für die Kosten der Miete und des Unterhalts der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen aufkommt. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Mietvertrag auf den Namen des Beamten abgeschlossen ist.

Der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. Dezember 1939 (RBeZBl. 1940 S. 8) über Rammbewilligungen ist zu beachten.

Berlin, den 25. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An den Herrn Minister der Kirchen und Schulen in Oldenburg (Oldbg.). — Zur gleichmäßigen Beachtung an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen und Oldenburg), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Volks- und Mittelschulen). — E II e 2528.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 537.)

622. Errichtung von Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen) durch den Bund Deutscher Mädel.

Durch die Erlasse vom 1. Februar 1939 — E IV e 1-4/39 — habe ich das hauswirtschaftliche Erziehungswesen in den Grundzügen reichseinheitlich geordnet. Als Folge hiervon ist festzustellen, daß die Zahl der hauswirtschaftlichen Ausbildungsstätten in erfreulichem Umfange zugenommen hat.

Runmehr ist der Bund Deutscher Mädel an mich mit dem Wunsch herangetreten, in begrenztem Umfange auch als Schulträger von Haushaltungsschulen zugelassen zu werden. Der Antrag wird damit begründet, daß der Bund Deutscher Mädel Führerinnen braucht, die grundlegende hauswirtschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen und zugleich eine vertiefte weltanschauliche Schulung erfahren haben. Zur Erziehung solcher Führerinnen, die die Bedeutung hausmütterlichen Wirkens und Schaffens für Volk und Staat erkannt haben und fähig sind, ihre verantwortungsvolle Erziehungsarbeit verständnisvoll und mit Sachkenntnis zu leisten, muß die Ausbildung in der Haushaltungsschule nach der weltanschaulichen und erzieherischen Seite erweitert und vertieft werden.

Mit der Reichsjugendführung ist in Ergänzung meines Erlasses vom 1. Februar 1939 — E IV e 1/39 — folgende Vereinbarung getroffen worden:

1.

Die NSDAP. (Hitler-Jugend — Bund Deutscher Mädel) wird grundsätzlich als Schulträger von Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen) zugelassen.

2.

Der Bund Deutscher Mädel errichtet zu gegebener Zeit in jedem größeren Obergau eine Haushaltungsschule (Berufsfachschule).

3.

Die Haushaltungsschulen des Bundes Deutscher Mädel sind stets Heimschulen; sie umfassen 1 bis 2 Klassen (Höchstzahl zusammen 40 Schülerinnen).

4.

Für die Einrichtung dieser Haushaltungsschulen gelten die bestehenden Vorschriften in vollem Umfange. Indessen dürfen, der Erweiterung des Bildungszieles entsprechend, Stunden- und Lehrplan nach der weltanschaulichen Seite erweitert werden.

5.

Bei der Einrichtung einer Haushaltungsschule des Bundes Deutscher Mädel ist zu prüfen, ob bestehende oder geplante hauswirtschaftliche Schulen öffentlicher Schulträger in ihrem Bestande gefährdet oder in ihrer Planung beeinträchtigt werden; Doppelrichtungen sollen vermieden werden. Der Bund Deutscher Mädel errichtet seine Heimschulen grundsätzlich nicht in Städten oder größeren Orten mit einem entwickelten hauswirtschaftlichen Schulwesen.

6.

Die Reichsjugendführung weist die Obergäule des Bundes Deutscher Mädel an, die Neueinrichtung einer Haushaltungsschule beim Sozialen Amt der Reichsjugendführung zu beantragen. Die Reichsjugendführung entscheidet darüber, ob der Antrag an die zuständige Schulbehörde zur Genehmigung weitergereicht werden darf.

7.

Bis zum Erlaß von Reichslehrplänen gelten die Lehrpläne, die von den einzelnen Schulaufsichtsbehörden für die Haushaltungsschulen ihres Zuständigkeitsbereiches vorgeschrieben sind. Zur Erweiterung der Stundentafel und Lehrpläne gemäß Ziffer 4 ist die Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

8.

Die Lehrtätigkeit der vollbeschäftigten Lehrkräfte wird bei einer etwaigen Übernahme in den öffentlichen Schuldienst voll auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

9.

Um die Forderungen des Absatzes II meines Erlasses vom 1. Februar 1939 — E IV c 1/39 — zu erfüllen, erklärt sich die NSDAP. bereit, die Versorgung der Lehrkräfte bei eintretender Dienstunfähigkeit zu übernehmen und sicherzustellen. Weiterhin werden für diese Lehrkräfte im Falle einer Erkrankung entweder eine Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistung der Krankenkassen im Sinne des § 179 RVO. oder für die gleiche Zeit Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge in 1½fachem Betrage des Krankengeldes gewährleistet.

10.

Zur Zeit bestehen folgende Haushaltungsschulen des Bundes Deutscher Mädel:

Arnau, Bönningheim, Bühl, Cham, Düsseldorf, Geldern, Godesberg, Heiligenberg, Herzberg, Hohenstadt, Karlsruhe, Klöße, Koblenz, Köln-Marienburg, Neuzelle, Orlau, Otten-dorf, Passenheim, Reichenhall, Rothalmünster, Stauffen, Stuttgart-Berg, Tiefenthal, Varenholz, Warnin.

Ich ersuche zu prüfen, ob diese Schulen nach den Bestimmungen meines Erlasses vom 1. Februar 1939 — E IV c 1 — und gemäß der vorstehenden Vereinbarung von Ihnen genehmigt oder anerkannt bleiben können. Ihrem Bericht sehe ich bis zum 15. November 1940 entgegen.

Berlin, den 8. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: B s c h i n s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in

Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (berufsbildende Schulen). — E IV a 6000 (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 537.)

623.

Fachschulen.

Vorgang: Mein Rundschreiben vom 4. Juli 1940 — E IV a 3893 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 351).

In die Reichsliste der Fachschulen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, ist bei Abschnitt XVII (Reichsprotectorat Böhmen und Mähren) aufzunehmen:

C. Sonstige Schulen.

Brünn: Achtfemestrige deutsche Textilgewerbeschule mit Wirkung für die vom Sommer 1940 ab ausgestellten Abschlußzeugnisse.

Eine Entscheidung über die Anerkennung der früher ausgestellten Abschlußzeugnisse behalte ich mir im Einzelfall vor, wie dies bei der Neueintragung von Fachschulen in die Reichsliste üblich ist.

Berlin, den 13. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: H e e r i n g.

An die Herren Reichsminister. — E IV a 6511.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 538.)

624. Reichsprüfungsordnung für die Bauschulen.

In der Prüfungsordnung für die Ausleseprüfung an den deutschen Bauschulen (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 59) sind unter Ziffer 5 hinter „Rechnen“ die Worte „Algebra, Geometrie“ einzufügen.

Ich weise darauf hin, daß stets die in den Vorschriften für die preussischen Staatsbausschulen vom 1. Juni 1939 (Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8) abgedruckte neueste Fassung der Reichslehrpläne und Reichsprüfungsordnungen maßgebend ist.

Der Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 14. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: H e e r i n g.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Bauschulen). — E IV b 4948.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 538.)

625. Werkpraxis der Studierenden der Ingenieurschulen.

Zum Bericht vom 26. Oktober 1940 — III 50408 —.

Der technische Dienst im Technischen NSKK-Bataillon ist in folgender Weise auf die zweijährige Werkstattstätigkeit, die vor dem Eintritt in eine Ingenieurschule abgeleistet werden muß, anzurechnen:

1. im militärischen Operationsgebiet abgeleiteter technischer Dienst v o l l bis zur Höchstgrenze von einem Jahre,

2. außerhalb des militärischen Operationsgebietes abgeleisteter technischer Dienst mit der Hälfte, höchstens jedoch mit einem Jahre.

In jedem Falle ist also noch eine mindestens einjährige anderweitige Werkstatttätigkeit nachzuweisen.

Die Tätigkeit in einer Verkehrsregelungskompanie des NSKK kann nicht auf die Werkstatttätigkeit angerechnet werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 14. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **H e e r i n g.**

An das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München. — Abschrift an die Unterrichtsverwaltungen der beteiligten Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz, die beteiligten Herren preußischen Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV), Berlin C 2, zur Kenntnisnahme und Nachachtung. — E IV a 6341.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 538.)

628. Neuordnung der Gartenbaulichen Berufs- und Fachschulen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 treten im gesamten Reichsgebiet die nachstehenden Grundbestimmungen und Prüfungsordnungen für die Gartenbaulichen Berufs- und Fachschulen (mit Ausnahme der Höheren Gartenbauschulen) in Kraft. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben. Ich ersuche, die Neuordnung unverzüglich durchzuführen, und weise schon jetzt darauf hin, daß neben den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschulen, den Gartenbaulichen Frauenschulen und den Höheren Gartenbauschulen keine Zwischenformen als Fachschulen zugelassen werden.

Ich ersuche, mir bis zum 31. Dezember 1940 über das Veranlaßte zu berichten.

Berlin, den 16. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: **S c h i n s c h.**

E V 6302/17.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 539.)

*

626. Einheitliche Bezeichnung des Faches Staatsbürgerkunde in den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

Ich halte eine reichseinheitliche Bezeichnung des Unterrichtsfaches Staatsbürgerkunde in den beruflichen Schulen für notwendig und bestimme im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers, daß dieses Fach künftig „Reichskunde“ genannt wird.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 21. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **S o l f e l d e r.**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Behörden der Preussischen Schulverwaltung (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen). — E IV a 5018 E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 539.)

627. Höhere Landbauschulen; hier Sprenglehrgänge.

Gegen die Abhaltung von Sprenglehrgängen an Höheren Landbauschulen außerhalb der Vorlesungen (d. h. an unterrichtsfreien Nachmittagen) habe ich keine Bedenken. Zu den Lehrgängen dürfen jedoch nur solche Hörer zugelassen werden, die eine ausreichende Versicherung gegen Anfallschaden nachgewiesen haben.

Berlin, den 12. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **D ö r i n g.**

Bekanntmachung. — E V 5602/48.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 539.)

Anlage.

Gartenbauliche Berufs- und Fachschulen.

Inhalt:

Teil I: Grundbestimmungen

- A. für die Gartenbaulichen Berufsschulen,
- B. für die Gartenbaulichen Fachschulen:
 1. Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschulen,
 2. Gartenbauliche Frauenschulen.

Teil II: Prüfungsordnungen.

1. Ordnung für die Abschlußprüfung an den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschulen.
2. Ordnung für die Abschlußprüfung an Gartenbaulichen Frauenschulen:
 - a) Unterklasse,
 - b) Oberklasse.

Teil I:

Grundbestimmungen.

A. Für die Gartenbaulichen Berufsschulen.

§ 1.

Zweck und Aufgaben.

(1) Die Gartenbauliche Berufsschule ist die Lehrlingschule. Sie hat die im Gartenbau vorkommenden Arbeiten zu erklären und zu begründen. Um die Einseitigkeit der Lehrbetriebe auszugleichen, soll auch die Technik der wichtigsten gärtnerischen Arbeiten geübt werden. Dabei sind die verwendeten Werkstoffe zu behandeln.

(2) Jeder Gartenbaulichen Berufsschule ist in der Regel ein Schulgarten anzugliedern. Dieser soll das notwendige Anschauungsmaterial für den Unterricht liefern und Gelegenheit geben, die gärtnerischen Arbeitsweisen zu zeigen und zu üben.

(3) Die Gartenbauliche Berufsschule hat auch an der inneren Formung und sittlichen Ausrichtung der ihr anvertrauten jungen Menschen mitzuwirken.

§ 2.

Lehrkörper.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte der Gartenbaulichen Berufsschulen müssen ein Lehrbefähigungszeugnis besitzen. Die Verwendung nebenamtlicher Lehrkräfte wird bis auf weiteres zugelassen.

§ 3.

Aufnahme der Schüler.

Die Gartenbauliche Berufsschule ist pflichtgemäß von jedem Gärtnerlehrling nach den Bestimmungen des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu besuchen. Sind Gartenbauliche Berufsschulen nicht in erreichbarer Nähe, dann haben die Gärtnerlehrlinge die Landwirtschaftliche Berufsschule zu besuchen und an fachlichen Grundlehrgängen teilzunehmen.

§ 4.

Dauer der Schulpflicht.

Die Gartenbauliche Berufsschule führt entsprechend der praktischen Lehrzeit im Gartenbau einen dreijährigen Lehrgang durch. Der Unterricht ist möglichst gleichmäßig auf das ganze Jahr zu verteilen.

§ 5.

Unterrichtsverfahren.

Das Unterrichtsverfahren ist so zu wählen, daß sich die Schüler möglichst rege am Unterricht beteiligen. Im allgemeinen wird das Lehrgespräch zu diesem Ziele führen.

§ 6.

Lehrplan.

Dem Unterricht und den Übungen ist nachstehender Lehrplan zugrunde zu legen:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Reichskunde | 1 Wochenstunde, |
| 2. Leibesübungen | 1 Wochenstunde, |
| 3. Berufskunde und Betriebsbesichtigungen einschließlich Schriftwerk, Rechnen und Zeichnen | 4 Wochenstunden. |

Werden mehr als 6 Wochenstunden erteilt, dann sind die Mehrstunden für Betriebsbesichtigungen zu verwenden.

§ 7.

Zeugnis.

Über das Ergebnis des Besuchs der Berufsschule wird ein Zeugnis nach Muster 1 ausgestellt.

§ 8.

Beiräte.

Zur ständigen Beratung des Leiters des Schulträgers werden von diesem Schulbeiräte berufen. Hinsichtlich ihrer Berufung, ihrer Aufgaben und Befugnisse gilt für das Land Preußen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht, vom 26. März 1935 (PrGS. S. 49) und die hierzu ergangene Ausführungsanweisung vom 11. Oktober 1935 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 442). Diese Bestimmungen finden, soweit nicht andere landesrechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen, auch in den nichtpreußischen Reichsgebieten Anwendung.

§ 9.

Jahresbericht.

Zum 1. Mai jedes Jahres hat der Leiter des Schulträgers über das abgelaufene Schuljahr auf dem Dienstwege an die Schulaufsichtsbehörde einen Bericht zu erstatten.

B. Für die Gartenbaulichen Fachschulen.

Als Gartenbauliche Fachschulen sind, abgesehen von den Höheren Gartenbauschulen, nachstehende Formen zugelassen:

1. a) Gartenbauschulen, Gemüsebauschulen, Obstbauschulen und Weinbauschulen mit einem Lehrgang in zwei aufeinanderfolgenden Winterhalbjahren,
- b) Gartenbauschulen, Gemüsebauschulen, Obstbauschulen und Weinbauschulen mit durchgehendem einjährigem Lehrgang,
2. Gartenbauliche Frauenschulen mit ein- und zweijährigem Lehrgang (Unter- und Oberklasse).

1. Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschulen.

§ 10.

Zweck und Aufgaben.

(1) Die Gartenbauschule dient der fachlichen Weiterbildung der Gärtnergehilfen. Sie ist somit die berufliche Ausbildungsstätte für die zukünftigen Gärtnermeister, Gartenausführende und Betriebsleiter.

Die Gemüsebauschule ist die berufliche Ausbildungsstätte für die Betriebsleiter von Gemüsebaubetrieben. Sie hat ferner die Aufgabe, Bauern und Landwirten eine gründliche Sonderausbildung auf dem Gebiete des Gemüsebaues zu vermitteln und in kurzfristigen Lehrgängen den Selbstverforgemüsebau zu fördern.

Die Obstbauschule ist die berufliche Ausbildungsstätte für die Betriebsleiter von Obstbaubetrieben. Sie hat ferner die Aufgabe, Bauern und Landwirten eine gründliche Sonderausbildung auf dem Gebiete des Obstbaues zu vermitteln und in kurzfristigen Lehrgängen den Selbstverforgerobstbau zu fördern.

Die Weinbauschule dient der fachlichen Weiterbildung der Winzergehilfen. Sie ist somit die berufliche Ausbildungsstätte für die zukünftigen Winzermmeister und Betriebsleiter von Weinbaubetrieben. Sie hat ferner die Aufgabe, Bauern und Landwirten eine gründliche Sonderausbildung auf dem Gebiete des Weinbaues zu vermitteln und auch in kurzfristigen Lehrgängen den Weinbau zu fördern.

(2) Die Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschulen haben im Unterricht stets besonderen Wert auf die Klärung der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge bei den verschiedenen Betriebsarten zu legen. Neben diesen fachlichen Aufgaben haben sie an der inneren Formung und sittlichen Ausrichtung der ihr anvertrauten Menschen mitzuwirken.

(3) Den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschulen sind Beispiels- und Lehrwirtschaften anzuschließen; diese sollen zu Trägern des Fortschritts werden und dem Unterricht als Anschauungsmittel dienen.

(4) Die Verbindung mit der Praxis soll eng sein. Um dies für die Dauer zu erreichen, sollen den Lehrkräften Aufgaben der Wirtschaftsberatung nach den Weisungen des Reichsnährstandes übertragen werden.

§ 11.

Genehmigung und staatliche Anerkennung.

(1) Die Genehmigung zur Errichtung einer Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschule wird unter folgenden Voraussetzungen ausgesprochen:

1. Es muß ein Bedürfnis für die Einrichtung vorhanden sein.
2. Die Schule muß über die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Beispiels- und Lehrwirtschaften verfügen.
3. Es müssen ausreichend fachlich vorgebildete Lehrkräfte angestellt werden.
4. Der Rahmenlehrplan und die Prüfungsordnung müssen durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung und eine etwa erforderliche staatliche Anerkennung spricht der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aus.

§ 12.

Lehrkörper.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte der Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschule müssen ein Lehrbefähigungszeugnis für dieses Lehramt besitzen. Die planmäßige Anstellung des Direktors bedarf der Bestätigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die der Lehrer der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

§ 13.

Aufnahmebedingungen.

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. der Nachweis der deutschblütigen Abstammung,
2. der erfolgreiche Besuch der Gartenbaulichen Berufsschule,
3. die Ablegung der Gärtnergehilfenprüfung nach den Bestimmungen des Reichsnährstandes.

(2) Die Gemüse-, Obst- und Weinbauschulen nehmen auch Jungbauern auf, die die Landarbeitsprüfung abgelegt und die Landwirtschaftliche Berufsschule besucht haben.

(3) Der Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Berufsschule ist entbehrlich beim Nachweis des Schluszeugnisses einer Mittelschule bzw. eines Aufbauzuges einer Volksschule oder des Befähigungszeugnisses zur 7. Klasse einer Höheren Schule (Oberschule, Oberschule in Aufbauforn, Gymnasium).

(4) Gast Schüler werden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nur in Ausnahmefällen zugelassen.

(5) Volksdeutsche und Ausländer dürfen nur mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aufgenommen werden.

§ 14.

Schuljahr.

Das Schuljahr beginnt in der Regel Anfang Oktober jedes Jahres und dauert 40 Unterrichtswochen, die bei durchgehendem Lehrgang gleichmäßig auf das Sommer- und Winterhalbjahr zu verteilen sind.

§ 15.

Unterrichtsverfahren.

In der Regel ist das Lehrgespräch anzuwenden. Der Unterricht muß anschaulich sein und ist durch Übungen zu ergänzen, die im Unterrichtsraum, in der Lehrwirtschaft der Schule und in Betrieben der Praxis durchgeführt werden können.

§ 16.

Lehrplan.

(1) Dem Unterricht und den Übungen ist folgender Plan zugrunde zu legen:

Gartenbauschule.	1. Halb-	2. Halb-
	jahr	jahr
I. Allgemeines:	Stunden	
Reichskunde, zugleich Wochenappell	20	20
Leibesübungen	60	60
Besichtigungen und Übungen	60	80

1. Halb- 2. Halb-
jahr jahr

II. Grundlagen des Gartenbaues:

	Stunden	
Die Pflanze	80	—
Boden und Klima	60	—
Pflanzenschutz	20	20

III. Wirtschaftslehre:

Landbaupolitik und Absatzlehre	80	—
Betriebslehre einschl. Sozialpolitik und Schriftwerk	80	60
Buchführung	—	40

IV. Erwerbsgartenbau:

Obstbau	40	40
Gemüsebau	20	60
Zierpflanzenbau	40	80
Samenbau	—	40
Baumschule	40	—
Tierhaltung	20	—

V. Gartenausführung:

Garten- und Friedhofsgestaltung	—	20
Gartentechnik	—	80
Feldmessen und Zeichnen	60	60
Grün- und Blumenschmuck	—	20

Summe 680 680

Gemüsebauschule.

1. Halb- 2. Halb-
jahr jahr

I. Allgemeines:

	Stunden	
Reichskunde, zugleich Wochenappell	20	20
Leibesübungen	60	60
Besichtigungen und Übungen	80	80

II. Grundlagen des Gemüsebaues:

Die Pflanze	80	—
Boden und Klima	60	—
Pflanzenschutz	20	20

III. Wirtschaftslehre:

Landbaupolitik und Absatzlehre	60	40
Betriebslehre einschl. Sozialpolitik und Schriftwerk	80	60
Buchführung	—	40

IV. Gemüse- und Obstbau:

Gemüsebau	100	200
Samenbau	40	40
Obstbau	20	40
Tierhaltung	40	60
Zeichnen	20	20

Summe 680 680

Obstbauschule.

1. Halb- 2. Halb-
jahr jahr

I. Allgemeines:

	Stunden	
Reichskunde, zugleich Wochenappell	20	20
Leibesübungen	60	60
Besichtigungen und Übungen	80	80

II. Grundlagen des Obstbaues:

Die Pflanze	80	—
Boden und Klima	60	—
Pflanzenschutz	20	20

	1. Halb- jahr	2. Halb- jahr
III. Wirtschaftslehre:	Stunden	
Landbaupolitik und Absatzlehre	60	40
Betriebslehre einschl. Sozialpolitik und Schriftwerk	80	60
Buchführung	—	40
IV. Obst- und Gemüsebau:		
Obstbau	100	200
Gemüsebau	40	60
Samenbau	20	20
Tierhaltung	40	60
Zeichnen	20	20
Summe	680	680

Weinbauschule.

	1. Halb- jahr	2. Halb- jahr
I. Allgemeines:	Stunden	
Reichskunde, zugleich Wochenappell	20	20
Leibesübungen	60	60
Besichtigungen und Übungen	60	80
II. Grundlagen des Weinbaues:		
Boden und Pflanzen	100	—
III. Wirtschaftslehre:		
Landbaupolitik und Absatzlehre	40	40
Betriebslehre einschl. Sozialpolitik sowie Schriftwerk und Buchführung	80	80
Rechnen und Messen	20	—
IV. Weinbau und Landwirtschaft:		
Weinbau, einschl. Pflanzenschutz	100	200
Kellerwirtschaft	—	100
Landwirtschaftliche Kulturpflanzen	100	—
Obst- und Gemüsebau	40	40
Tierhaltung	60	60
Summe	680	680

(2) Die Wochenstundenzahl beträgt durchschnittlich 34 Stunden.

§ 17.

Prüfungen und Berechtigungen.

Der Besuch der Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschule schließt mit einer Abschlußprüfung nach der Prüfungsordnung im Teil II ab. Über die Prüfung ist ein Zeugnis nach Muster 2 zu erteilen. Das Bestehen der Abschlußprüfung mit mindestens dem Prüfungsurteil „Gut bestanden“ berechtigt zum Studium an einer Höheren Gartenbauschule. Die an der Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschule verbrachte Schulzeit wird jedoch auf die Studiendauer der Höheren Gartenbauschulen nicht angerechnet.

§ 18.

Beiräte.

(1) Der Leiter des Schulträgers beruft zur Mitarbeit an den Angelegenheiten der Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschulen Beiräte. Als Beiräte sind zu berufen:

1. der Direktor der Schule,
2. der Vertreter der zuständigen Landesbauernschaft,
3. ein ehemaliger Schüler der Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschule,
4. zwei vom Leiter des Schulträgers zu ernennende berufstätige Vertreter der betreffenden Fachrichtung.

Sie werden vor ihrem Amtsantritt durch den Leiter des Schulträgers vereidigt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorschriften der §§ 23 bis 27 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 finden sinngemäß Anwendung. Die Beiräte treten auf Ersuchen des Leiters des Schulträgers oder des von diesem bestimmten Vertreters zusammen. Ihnen ist vom Leiter der Schule der Zutritt zu den Räumen und zu dem Unterricht zu gestatten. Zu selbständigen Anordnungen oder Beanstandungen sind sie nicht berechtigt.

(2) Zu den Beratungen der Beiräte nichtstaatlicher Schulen ist die Schulaufsichtsbehörde vom Leiter des Schulträgers mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ihre Vertreter können bei der Beratung jederzeit das Wort nehmen.

(3) Für die staatlichen Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschulen gelten die Bestimmungen über die Beiräte an staatlichen Fachschulen und Berufsschulen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. Dezember 1939 — E IV a 5643/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 56). An Stelle der im § 5 dieser Bestimmungen genannten Personen sind als Beiräte zu berufen:

1. der Bürgermeister des Schulortes oder ein von ihm benannter Vertreter,
2. ein Lehrer der Schule,
3. der Vertreter der zuständigen Landesbauernschaft,
4. ein ehemaliger Schüler der Schule,
5. zwei von dem zuständigen Landesbauernführer zu benennende berufstätige Vertreter der betreffenden Fachrichtung.

§ 19.

Jahresbericht.

Zum 1. Mai jedes Jahres hat der Leiter des Schulträgers über das abgelaufene Schuljahr an die Schulaufsichtsbehörde einen Bericht zu erstatten.

§ 20.

Schulgeld.

Das Schulgeld setzt der Schulträger fest. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hierüber besondere Richtlinien.

§ 21.

Abweichungen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zulässig.

2. Gartenbauliche Frauenschulen.

§ 22.

Zweck und Aufgaben.

(1) Die Gartenbauliche Frauenschule ist die berufliche Ausbildungsstätte für Gärtnerinnen. Sie gibt auch den Lehrerinnen für hauswirtschaftlichen Gartenbau die fachwissenschaftliche Grundlage und übermittelt grundlegende Kenntnisse im hauswirtschaftlichen Gartenbau, in der ländlichen Hauswirtschaft und in der Kleintierhaltung. Ferner erzieht sie ihre Schülerinnen im nationalsozialistischen Geist zu deutschen Frauen.

(2) Den Gartenbaulichen Frauenschulen sind Beispiels- und Lehrwirtschaften anzuschließen. Diese sollen zu Trägern des Fortschritts werden und dem Unterricht als Anschauungsmittel dienen.

§ 23.

Genehmigung und staatliche Anerkennung.

(1) Die Genehmigung zur Errichtung einer Gartenbaulichen Frauenschule wird unter folgenden Voraussetzungen ausgesprochen:

1. Es muß ein Bedürfnis für die Errichtung vorhanden sein.
2. Die Schule muß über die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel sowie Beispiels- und Lehrwirtschaften verfügen.
3. Es müssen ausreichend fachlich vorgebildete Lehrkräfte angestellt werden.
4. Der Reichslehrplan und die Prüfungsordnungen müssen durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung und eine etwa erforderliche staatliche Anerkennung spricht der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aus.

(3) Die Einrichtung einer Unterklasse der Gartenbaulichen Frauenschule kann auch an einer Landfrauenschule genehmigt werden.

§ 24.

Lehrkörper.

(1) Als hauptamtliche Lehrkräfte wirken:

in der Oberklasse: Lehrerinnen des hauswirtschaftlichen Gartenbaues und Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde mit der Anstellungsfähigkeit für Oberklassen,
in der Unterklasse: Lehrerinnen des hauswirtschaftlichen Gartenbaues und Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

(2) Nebenamtliche Lehrkräfte sollen nur ausnahmsweise eingesetzt werden.

(3) Die planmäßige Anstellung einer Leiterin bedarf der Bestätigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die der Lehrerinnen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

§ 25.

Aufnahmebedingungen.

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

a) für die Unterklasse:

1. der Nachweis der deutschblütigen Abstammung,
2. bei Volksschülerinnen der erfolgreiche Besuch einer Berufsschule,
3. Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens am 30. September des Aufnahmejahres,

b) für die Oberklasse:

1. eine Allgemeinbildung, die einen Unterrichtserfolg erwarten läßt. Diese gilt als gegeben durch:

- a) das Schlußzeugnis einer anerkannten Mittelschule oder eines anerkannten Aufbauzuges einer Volksschule,
- b) das Zeugnis der Versetzung in die 7. Klasse einer Höheren Schule,
- c) das Abschlußzeugnis einer Unterklasse einer Gartenbaulichen Frauenschule oder einer Landfrauenschule mit mindestens dem Prüfungsurteil „Gut bestanden“,

2. eine fachliche Ausbildung, nachgewiesen durch:

die Ablegung der Gärtnergehilfenprüfung nach den Bestimmungen des Reichsnährstandes und das Abschlußzeugnis der Unterklasse einer Landfrauenschule oder das Abschlußzeugnis der Unterklasse einer Gartenbaulichen Frauenschule.

(2) Gastschülerinnen werden nur mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zugelassen.

(3) Volksdeutsche und Ausländerinnen dürfen nur mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aufgenommen werden.

§ 26.

Schuljahr.

(1) Das Schuljahr beginnt in der Regel Anfang April jedes Jahres und dauert 40 Unterrichtswochen, die gleichmäßig auf das Sommer- und Winterhalbjahr zu verteilen sind.

(2) Während der Ferien haben die Schülerinnen der Unterklasse acht Wochen in der Lehrwirtschaft der Schule, die Schülerinnen der Oberklasse vier Wochen in einem zugewiesenen Bauerngarten, in einer Siedlung oder in einem gärtnerischen Betrieb praktisch zu arbeiten.

§ 27.

Unterrichtsverfahren.

In der Regel ist das Lehrgespräch anzuwenden. Der Unterricht muß anschaulich sein und ist durch Übungen zu ergänzen, die im Unterrichtsraum, in der Landwirtschaft der Schule und in Betrieben der gartenbaulichen Praxis durchgeführt werden können.

§ 28.

Lehrplan.

(1) Dem Unterricht und den Übungen ist folgender Plan zugrunde zu legen:

	Jahres- stunden
a) Unterklasse:	
I. Reichskunde	80
II. Leibesübungen und Körperpflege	120
III. Beschäftigungen	80
IV. Berufskunde:	
a) Gartenbau	280
b) Hauswirtschaft	160
c) Kleintierhaltung	80
Summe	800

Die Ausbildung in der Unterklasse verbindet die praktische gärtnerische Lehre mit theoretischer Unterweisung. Die Schülerinnen sind werktäglich zu einer achtfündigen Arbeitszeit verpflichtet. Auf diese tägliche Arbeitszeit ist der Unterricht, nicht aber der Sonntags- und Amterdienst anzurechnen.

Die Gartenarbeit umfaßt die Hälfte, die Arbeit in der Hauswirtschaft und Kleintierhaltung den Rest der für praktische Arbeit zur Verfügung stehenden Zeit. Die Schülerinnen wohnen im Heim und versorgen ihre eigene Hauswirtschaft.

	1. Halb- jahr	2. Halb- jahr
b) Oberklasse:		
I. Allgemeines:		Stunden
Reichskunde	40	40
Völkische Wirtschaft	40	—
Leibesübungen und Gesundheitslehre	60	60
Beschäftigungen und Übungen	80	80
II. Gartenbau:		
Grundlagen des Gartenbaues	80	—
Betriebslehre	—	60
Pflanzenschulz	20	20
Obstbau	40	40
Gemüsebau	60	60
Zierpflanzenbau	60	40
Gartenausführung	20	40
Schmuckkunde	20	20
Zeichnen und Malen	40	40

	1. Halb- jahr	2. Halb- jahr
III. Hauswirtschaft:	Stunden	
Vorratshaltung	40	20
Ernährung	40	60
Kleidung und Wohnung	20	40
Hauswirtschaftliche Betriebslehre	—	40

IV. Kleintierhaltung:

Schweine, Ziegen, Kaninchen, Pelztier, Geflügel, Bienen, Seidenraupen	60	60
Summe	720	720

(2) Die Wochenstundenzahl beträgt durchschnittlich 36 Stunden.

§ 29.

Prüfungen und Berechtigungen.

(1) Die Unterklasse schließt mit einer Abschlußprüfung nach der Prüfungsordnung in Teil II ab. Über die Prüfung ist ein Zeugnis nach Muster 3 zu erteilen. Das Bestehen der Prüfung mit dem Prüfungsurteil „Gut bestanden“ berechtigt:

- a) zum Besuch der Oberklasse einer Gartenbaulichen Frauenschule,
- b) zum Besuch der Oberklasse einer Landfrauenschule, unter der Voraussetzung, daß eine zweijährige ländliche Hauswirtschaftslehre nachgewiesen wird und die übrigen Bedingungen erfüllt sind.

(2) Der erfolgreiche Besuch der Unterklasse wird nach den Bestimmungen des Reichsnährstandes als ein Lehrjahr angerechnet.

(3) Die Oberklasse schließt mit einer Abschlußprüfung nach der Prüfungsordnung in Teil II ab. Über die Prüfung ist ein Zeugnis nach Muster 4 zu erteilen.

§ 30.

Beiräte.

(1) Der Leiter des Schulträgers beruft zur Mitarbeit an den Angelegenheiten der Gartenbaulichen Frauenschulen Beiräte.

Als Beiräte sind zu berufen:

1. die Leiterin der Gartenbaulichen Frauenschule,
2. der Vertreter der zuständigen Landesbauernschaft,
3. eine ehemalige Schülerin der Schule,
4. zwei vom Leiter des Schulträgers zu ernennende Landfrauen, die Erfahrungen auf dem Gebiet des hauswirtschaftlichen Gartenbaues besitzen.

Sie werden vor ihrem Amtsantritt durch den Leiter des Schulträgers vereidigt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorschriften der §§ 23 bis 27 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 finden sinngemäß Anwendung. Die Beiräte treten auf Ersuchen des Leiters des Schulträgers oder des von diesem bestimmten Vertreters zusammen. Ihnen ist vom Leiter der Schule der Zutritt zu den Räumen und zu dem Unterricht zu gestatten. Zu selbständigen Anordnungen oder Beanstandungen sind sie nicht berechtigt.

(2) Zu den Beratungen der Beiräte nichtstaatlicher Schulen ist die Schulaufsichtsbehörde vom Leiter des Schulträgers mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ihre Vertreter können bei der Beratung jederzeit das Wort nehmen.

(3) Für staatliche Gartenbauliche Frauenschulen gelten die Bestimmungen über die Beiräte an staatlichen Fachschulen und Berufsfachschulen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. Dezember 1939 — E IV a 5643/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 56). An Stelle der im § 5 dieser Bestimmungen genannten Personen sind als Beiräte zu berufen:

1. der Bürgermeister des Schulorts oder ein von ihm benannter Vertreter,
2. eine Lehrerin der Schule,
3. der Vertreter der zuständigen Landesbauernschaft,
4. eine ehemalige Schülerin der Schule,
5. zwei von dem zuständigen Landesbauernführer zu benennende Landfrauen, die Erfahrungen auf dem Gebiete des hauswirtschaftlichen Gartenbaues besitzen.

§ 31.

Jahresbericht.

Zum 1. Mai jedes Jahres hat der Leiter des Schulträgers über das abgelaufene Schuljahr an die Schulaufsichtsbehörde einen Bericht zu erstatten. Die Schulaufsichtsbehörde legt diesen Bericht nach Prüfung bis zum 1. Juni jedes Jahres dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vor.

§ 32.

Schulgeld.

Das Schulgeld setzt der Schulträger fest. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hierüber besondere Richtlinien.

§ 33.

Abweichungen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zulässig.

Teil II.

Prüfungsordnungen.**1. Ordnung für die Abschlußprüfung an den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschulen.**

§ 1.

Ablegung der Prüfung.

(1) Zur Abschlußprüfung der Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschule wird derjenige Schüler zugelassen, dessen Jahresleistungen das Bestehen der Prüfung erwarten lassen und dessen Haltung einwandfrei ist. Die Entscheidung über die Zulassung fällt der Direktor nach Anhörung der Lehrerschaft.

(2) Den Zeitpunkt der Prüfung setzt der Schulleiter fest.

§ 2.

Prüfungsausschuß.

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. der Direktor der Schule als Prüfungsleiter,
2. der Vertreter der zuständigen Landesbauernschaft,
3. die Lehrkräfte der Schule, soweit sie Prüfungsfächer vertreten.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde ist zwei Wochen vor der Prüfung von dem Prüfungstermin in Kenntnis zu setzen unter gleichzeitiger Beifügung der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung.

(3) Der Leiter des Schulträgers ist berechtigt, der Prüfung beizuwohnen; ebenso können die Beiräte der Schule als Gäste an der Prüfung teilnehmen. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. In die Prüfung dürfen sie nicht eingreifen.

§ 3.

Prüfung.

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die Befreiung von einem Prüfungsabschnitt ist nicht zulässig.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Klausurarbeiten aus dem Hauptfachgebiet der Schule.

(3) Die Arbeiten werden etwa vier Wochen vor der mündlichen Prüfung geschrieben. Für die Abfassung jeder Arbeit stehen 3 Stunden zur Verfügung. An einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden. Die Aufgaben stellt der Direktor.

(4) Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, daß sie bei Verwendung unerlaubter Hilfe von der Prüfung ausgeschlossen werden. Auch der Versuch der Täuschung wird bestraft.

(5) Schüler, die infolge Erkrankung die schriftlichen Arbeiten nicht schreiben können, erhalten später vom Direktor neue Aufgaben.

(6) Die schriftlichen Arbeiten sollen zeigen, daß die Prüflinge in der Lage sind, Einzelkenntnisse aus verschiedenen Gebieten zur Lösung einer bestimmten Aufgabe zusammenzufassen. Die Aufgaben sind umfassend zu stellen und können mehrere Unterrichtsfächer umschließen. Die Darstellung soll klar gegliedert und sprachlich einwandfrei sein. Die beteiligten Fachlehrer beurteilen die Arbeiten und legen sie dem Prüfungsleiter vor.

(7) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächergruppen II, III und IV des Lehrplanes (Teil I § 16). Der Prüfling soll Gelegenheit erhalten, ein größeres Gebiet zusammenhängend zu behandeln.

(8) Jeder Prüfling ist insgesamt etwa 20 Minuten zu prüfen. Jeder Lehrer prüft in seinem Fach und legt die zu erteilenden Noten fest.

§ 4.

Feststellung des Prüfungsergebnisses.

(1) Für die Wertung der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung gelten die Noten:

- „Sehr gut“ (1),
- „Gut“ (2),
- „Befriedigend“ (3),
- „Ausreichend“ (4),
- „Mangelhaft“ (5),
- „Ungenügend“ (6).

(2) Der Prüfungsleiter setzt auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der Leistungen sowie der Haltung während der Ausbildungszeit nach Anhörung des Prüfungsausschusses das Prüfungsurteil fest. Es gelten die Prüfungsurteile:

- „Mit Auszeichnung bestanden“,
- „Gut bestanden“,
- „Befriedigend bestanden“,
- „Bestanden“,
- „Nicht bestanden“.

(3) Für die Feststellung der Noten und der Urteile gelten die Bestimmungen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 6. August 1938 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 377). Der Prüfungsleiter gibt das Prüfungsurteil bekannt. Er berichtet innerhalb vier Wochen nach der Prüfung der Schulaufsichtsbehörde über den Verlauf und das Ergebnis der Abschlußprüfung. Die Niederschrift hierüber ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 5.

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr, wiederholt werden. Anträge auf Wiederholung der Prüfung sind an den Prüfungsleiter zu richten, der über die Zulassung entscheidet.

§ 6.

Prüfungszugnis.

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Schüler das Abschlußzeugnis nach Muster 2.

(2) Gast Schüler erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer ihres Gastschulbesuches unter Angabe der Unterrichtsfächer, an denen sie teilgenommen haben. Zur Abschlußprüfung sind sie nicht zugelassen.

2. Ordnung für die Abschlußprüfung an den Gartenbaulichen Frauenschulen.

a) Unterklasse.

§ 7.

Ablegung der Prüfung.

(1) Zur Abschlußprüfung der Unterklasse einer Gartenbaulichen Frauenschule wird nur diejenige Schülerin zugelassen, deren Jahresleistungen das Bestehen der Prüfung erwarten lassen und deren Haltung einwandfrei ist. Die Entscheidung über die Zulassung fällt die Schulleiterin nach Anhörung der Lehrerschaft.

(2) Den Zeitpunkt der Prüfung setzt die Schulleiterin fest.

§ 8.

Prüfungsausschuß.

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. die Leiterin der Schule als Prüfungsleiterin,
2. die Fachberaterin für das ländlich hauswirtschaftliche Schulwesen,
3. ein Vertreter der zuständigen Landesbauernschaft,
4. die Lehrkräfte der Schule, soweit sie Prüfungsfächer vertreten.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde ist zwei Wochen vor der Prüfung von dem Prüfungstermin in Kenntnis zu setzen unter gleichzeitiger Beifügung der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung.

(3) Der Leiter des Schulträgers ist berechtigt, der Prüfung beizuwohnen. Ebenso können Beiräte der Schule als Gäste an der Prüfung teilnehmen. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. In die Prüfung dürfen sie nicht eingreifen.

§ 9.

Prüfung.

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die Befreiung von einem Prüfungsabschnitt ist nicht zulässig.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Klausurarbeiten aus dem Gebiete des Gartenbaues und der Hauswirtschaft.

(3) Die Arbeiten werden etwa vier Wochen vor der mündlichen Prüfung geschrieben. Für die Abfassung jeder Arbeit stehen 3 Stunden zur Verfügung. An einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden. Die Aufgaben stellt die Schulleiterin.

(4) Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, daß sie bei Verwendung unerlaubter Hilfe von der Prüfung ausgeschlossen werden. Auch der Versuch der Täuschung wird bestraft.

(5) Schülerinnen, die infolge Erkrankung die schriftlichen Arbeiten nicht schreiben können, erhalten später von der Schulleiterin neue Aufgaben.

(6) Die schriftlichen Arbeiten sollen zeigen, daß die Prüflinge eine Aufgabe klar gliedern und sprachlich einwandfrei darstellen können.

(7) Die beteiligten Fachlehrerinnen beurteilen die Arbeiten und legen sie der Prüfungsleiterin vor.

(8) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Unterrichtsgebiete.

(9) Jeder Prüfling ist insgesamt etwa 20 Minuten zu prüfen. Jede Lehrerin prüft in ihrem Fach und legt die zu erteilenden Noten fest.

§ 10.

Feststellung des Prüfungsergebnisses.

(1) Für die Wertung der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung gelten die Noten:

- „Sehr gut“ (1),
- „Gut“ (2),
- „Befriedigend“ (3),
- „Ausreichend“ (4),
- „Mangelhaft“ (5),
- „Ungenügend“ (6).

(2) Die Prüfungsleiterin setzt auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der Leistungen sowie der Haltung während der Ausbildungszeit nach Anhörung des Prüfungsausschusses das Prüfungsurteil fest. Es gelten die Prüfungsurteile:

- „Mit Auszeichnung bestanden“,
- „Gut bestanden“,
- „Befriedigend bestanden“,
- „Bestanden“,
- „Nicht bestanden“.

(3) Für die Feststellung der Noten und der Urteile gelten die Bestimmungen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 6. August 1938 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 377). Die Prüfungsleiterin gibt das Prüfungsurteil bekannt. Sie berichtet innerhalb vier Wochen nach der Prüfung der Schulaufsichtsbehörde über den Verlauf und das Ergebnis der Abschlussprüfung. Die Niederschrift hierüber ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11.

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr, wiederholt werden. Anträge auf Wiederholung der Prüfung sind an die Prüfungsleiterin zu richten, die über die Zulassung entscheidet.

§ 12.

Prüfungszeugnis.

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Schülerin das Abschlusszeugnis nach Muster 3.

(2) Gastschülerinnen erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer ihres Gastschulbesuches unter Angabe der Unterrichtsfächer, an denen sie teilgenommen haben. Zur Abschlussprüfung sind sie nicht zuzulassen.

b) Oberklasse.

§ 13.

Ablegung der Prüfung.

Zur Abschlussprüfung der Oberklasse einer Gartenbaulichen Frauenschule wird nur diejenige Schülerin zugelassen, deren Jahresleistungen das Bestehen der Prüfung erwarten lassen und deren Haltung einwandfrei ist. Die Entscheidung über die Zulassung fällt der Prüfungsleiter auf Vorschlag der Schulleiterin. Den Zeitpunkt der Prüfung setzt der Prüfungsleiter im Einvernehmen mit der Schulleiterin fest.

§ 14.

Prüfungsausschuß.

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. der staatliche Prüfungsleiter; der ständige Vertreter des Prüfungsleiters ist der Regierungs- und Landwirtschafts-

schulrat. Die Schulaufsichtsbehörde ist regelmäßig zu den Abschlussprüfungen einzuladen. Ihr Vertreter nimmt auch an der Schlußbesprechung des Prüfungsausschusses teil. Dem Prüfungsleiter ist er nicht unterstellt,

2. der Vertreter des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers,

3. die Fachberaterin für das ländlich hauswirtschaftliche Schulwesen,

4. die Leiterin der Schule,

5. die Lehrkräfte der Schule, soweit sie Prüfungsfächer vertreten.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ernannt den staatlichen Prüfungsleiter.

(2) Der Prüfungsausschuß gilt als vollzählig, wenn außer dem Prüfungsleiter noch zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind.

(3) Der Leiter des Schulträgers ist berechtigt, der Prüfung beizuwohnen. Ebenso können die Beiräte der Schule als Gäste an der Prüfung teilnehmen. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. In die Prüfung dürfen sie nicht eingreifen.

§ 15.

Prüfung.

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Abschnitt. Die Befreiung von einem Prüfungsabschnitt ist nicht zulässig.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht in einer Hausarbeit und einer Klausurarbeit aus dem Gebiete des hauswirtschaftlichen Gartenbaues.

(3) Die Hausarbeit, bei der die Wünsche der Schülerinnen berücksichtigt werden können, wird zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Oberklasse gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Die fertige Arbeit ist der zuständigen Fachlehrerin abzuliefern, die sie beurteilt und der Schulleiterin vorlegt.

(4) Die Klausurarbeit wird etwa vier Wochen vor der mündlichen Prüfung geschrieben. Für die Abfassung der Arbeit stehen 5 Stunden zur Verfügung. Die Aufgaben der Klausurarbeit bestimmt der Prüfungsleiter. Zu diesem Zwecke legt die Schulleiterin auf Vorschlag der beteiligten Lehrerinnen mindestens zwei Wochen vor der schriftlichen Prüfung drei Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet dem Prüfungsleiter zur Auswahl vor.

(5) Der Prüfungsleiter stellt der Schulleiterin die Prüfungsaufgaben in versiegelten Umschlägen zu, sie werden vor Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüflinge geöffnet.

(6) Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, daß sie bei Verwendung unerlaubter Hilfe von der Prüfung ausgeschlossen werden. Auch der Versuch der Täuschung wird bestraft.

(7) Schülerinnen, die infolge Erkrankung nicht an der schriftlichen Prüfung teilnehmen können, erhalten von der Schulleiterin neue Aufgaben.

(8) Die schriftlichen Arbeiten sollen zeigen, daß die Prüflinge in der Lage sind, Einzelkenntnisse aus verschiedenen Gebieten zur Lösung einer bestimmten Aufgabe zusammenzufassen. Die Aufgaben sind umfassend zu stellen und können mehrere Unterrichtsfächer umschließen. Die Darstellung soll klar gegliedert und sprachlich einwandfrei sein.

(9) Die beteiligten Fachlehrerinnen beurteilen die Arbeiten und legen sie der Schulleiterin vor, die sie mindestens 14 Tage vor der mündlichen Prüfung dem Prüfungsleiter zustellt.

(10) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Unterrichtsgebiete. Jeder Prüfling ist insgesamt etwa 20 Minuten zu prüfen. Jede Lehrerin prüft in ihrem Fach und legt die zu erteilenden Noten fest.

(11) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß der Prüfling zusammenhängend ein größeres Gebiet behandeln kann.

§ 16.

Feststellung des Prüfungsergebnisses.

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung gelten die Noten:

- „Sehr gut“ (1),
- „Gut“ (2),
- „Befriedigend“ (3),
- „Ausreichend“ (4),
- „Mangelhaft“ (5),
- „Ungenügend“ (6).

(2) Der Prüfungsleiter setzt auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der Leistungen sowie der Haltung während der Ausbildungszeit nach Anhörung des Prüfungsausschusses das Prüfungsurteil fest. Es gelten die Prüfungsurteile:

- „Mit Auszeichnung bestanden“,
- „Gut bestanden“,
- „Befriedigend bestanden“,
- „Bestanden“,
- „Nicht bestanden“.

(3) Für die Feststellung der Noten und der Urteile gelten die Bestimmungen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 6. August 1938 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 377). Der Prüfungsleiter gibt das Prüfungsurteil bekannt. Er berichtet innerhalb vier Wochen nach der Prüfung der Schulaufsichtsbehörde über den Verlauf und das Ergebnis der Abschlussprüfung. Die Niederschrift hierüber ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Schulaufsichtsbehörde berichtet über das Ergebnis der Prüfung dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 17.

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr, wiederholt werden. Anträge auf Wiederholung der Prüfung sind durch die Schulleiterin an den Prüfungsleiter zu richten, der über die Zulassung entscheidet. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung setzt einen nochmaligen, mindestens einhalbjährigen Besuch der Oberklasse voraus.

§ 18.

Prüfungszeugnis.

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Schülerin das Abschlusszeugnis nach Muster 4. Es ist vom Prüfungsleiter und der Schulleiterin zu unterzeichnen.

(2) Gast Schülerinnen erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer ihres Gastschulbesuches unter Angabe der Unterrichtsfächer, an denen sie teilgenommen haben. Zur Abschlussprüfung sind sie nicht zuzulassen.

§ 19.

Prüfungsgebühren.

Die Gebühren für die Prüfung setzt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung fest. Sie sind vor Eintritt in die Prüfung bei der Schule einzuzahlen, die sie an die Staatskasse abführt. Das gleiche gilt für Wiederholungsprüfungen. Die Prüfungsgebühren werden bei nicht bestandener Prüfung oder im Falle eines freiwilligen Rücktritts von der Prüfung nicht zurückerstattet.

Berlin, den 16. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: B s c h i n k s c h.

Muster 1 a.

Gartenbauliche Berufsschule

in Kreis

Zeugnis.

Der
geboren am in Kreis
Sohn des
in Ausbildung bei
besucht(e) die Gartenbauliche Berufsschule vom
bis 19.....

Zahl der Unterrichtsstunden:
Es wurden versäumt Stunden, davon
entschuldigt:
unentschuldigt:
Verspätungen:

Leistungen:

Reichskunde
Leibesübungen
Berufskunde
Schriftwerk und Rechnen
Bemerkungen:

Da die Lehrzeit noch nicht beendet ist, muß eine Gartenbauliche Berufsschule noch Jahre besucht werden.

....., den 19.....

(Siegel) Der Schulleiter.

Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

Noten: 1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Befriedigend, 4 = Ausreichend, 5 = Mangelhaft, 6 = Ungenügend.

*

Muster 1 b.

Gartenbauliche Berufsschule

in Kreis

Abschlusszeugnis.

Der
geboren am in Kreis
besuchte die Gartenbauliche Berufsschule in
vom bis
und in
vom bis

Er hat seine Berufsschulpflicht erfüllt.

Am Reichsberufswettkämpfe beteiligte er sich nicht — im Jahre 19..... —.

Beurteilung:

Haltung:
Mitarbeit:
Gesamtleistungen:

Einzelleistungen:

- Reichskunde
- Leibesübungen
- Berufskunde
- Schriftwerk und Rechnen

Bemerkungen:

....., den 19.....

(Siegel) Der Schulleiter.

Noten: 1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Befriedigend, 4 = Ausreichend, 5 = Mangelhaft, 6 = Ungenügend.

Gartenausführung:

- Garten- und Friedhofsgestaltung
- Gartentechnik
- Feldmessen und Zeichnen
- Grün- und Blumenschmuck

Einzelnote Sammelnote

Bemerkungen:

....., den 19.....

(Siegel) Der Direktor.

Noten: 1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Befriedigend, 4 = Ausreichend, 5 = Mangelhaft, 6 = Ungenügend.

Prüfungsurteile: „Mit Auszeichnung bestanden“, „Gut bestanden“, „Befriedigend bestanden“, „Bestanden“, „Nicht bestanden“.

*

Muster 2 b.

Muster 2 a.

Gartenbauschule in
(Fachschule).

A b s c h l u ß z e u g n i s .

Der
(Beruf sowie Vor- und Familienname)
geboren am in Kreis
hat in der Zeit vom bis
und vom bis
die Gartenbauschule besucht. Er hat die Abschlussprüfung nach der vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Ordnung für die Abschlussprüfung an den Gartenbauschulen vom 16. November 1940 abgelegt.

Es wurde ihm das Prüfungsurteil
zuerkannt.

Die Leistungen während der Schulzeit sowie in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden wie folgt beurteilt:

Reichskunde Einzelnote Sammelnote

Grundlagen des Gartenbaues:

- Die Pflanze
- Boden und Klima
- Pflanzenschutz

Wirtschaftslehre:

- Landbaupolitik und Absatzlehre
- Betriebslehre einschl. Sozialpolitik und Schriftwerk
- Buchführung

Erwerbsgartenbau:

- Obstbau
- Gemüsebau
- Zierpflanzenbau
- Samenbau
- Baumschule
- Tierhaltung

Gemüsebauschule in
(Fachschule).

A b s c h l u ß z e u g n i s .

Der
(Beruf sowie Vor- und Familienname)
geboren am in Kreis
hat in der Zeit vom bis
und vom bis
die Gemüsebauschule besucht. Er hat die Abschlussprüfung nach der vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Ordnung für die Abschlussprüfung an den Gemüsebauschulen vom 16. November 1940 abgelegt.

Es wurde ihm das Prüfungsurteil
zuerkannt.

Die Leistungen während der Schulzeit sowie in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden wie folgt beurteilt:

Reichskunde Einzelnote Sammelnote

Grundlage des Gemüsebaues:

- Die Pflanze
- Boden und Klima
- Pflanzenschutz

Wirtschaftslehre:

- Landbaupolitik und Absatzlehre
- Betriebslehre einschl. Sozialpolitik und Schriftwerk
- Buchführung

Gemüse- und Obstbau:

- Gemüsebau
- Samenbau
- Obstbau
- Tierhaltung
- Zeichnen

Bemerkungen:

....., den 19.....

(Siegel) Der Direktor.

Muster 2 d.

Noten: 1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Befriedigend, 4 = Ausreichend, 5 = Mangelhaft, 6 = Ungenügend.

Prüfungsurteile: „Mit Auszeichnung bestanden“, „Gut bestanden“, „Befriedigend bestanden“, „Bestanden“, „Nicht bestanden“.

*

Muster 2 c.

Obstbauschule in
(Fachschule).

A b s c h l u ß z e u g n i s .

Der
(Beruf sowie Vor- und Familienname)

geboren am in Kreis,
hat in der Zeit vom bis
und vom bis
die Obstbauschule besucht. Er hat die Abschlußprüfung
nach der vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung erlassenen Ordnung für die Abschlußprüfung an
den Obstbauschulen vom 16. November 1940 abgelegt.

Es wurde ihm das Prüfungsurteil

.....
zuerkannt.

Die Leistungen während der Schulzeit sowie in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden wie folgt beurteilt:

Einzelnote Sammelnote

Reichsstunde

Grundlagen des Obstbaues:

Die Pflanze
Boden und Klima
Pflanzenschutz

Wirtschaftslehre:

Landbaupolitik und Absatzlehre
Betriebslehre einschl. Sozialpolitik
und Schriftwerk
Buchführung

Obst- und Gemüsebau:

Obstbau
Gemüsebau
Samenbau
Tierhaltung
Zeichnen

Bemerkungen:

....., den 19....

(Siegel)

Der Direktor.

Noten: 1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Befriedigend, 4 = Ausreichend, 5 = Mangelhaft, 6 = Ungenügend.

Prüfungsurteile: „Mit Auszeichnung bestanden“, „Gut bestanden“, „Befriedigend bestanden“, „Bestanden“, „Nicht bestanden“.

*

Weinbauschule in
(Fachschule).

A b s c h l u ß z e u g n i s .

Der
(Beruf sowie Vor- und Familienname)

geboren am in Kreis,
hat in der Zeit vom bis
und vom bis
die Weinbauschule besucht. Er hat die Abschlußprüfung
nach der vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung erlassenen Ordnung für die Abschlußprüfung an
den Weinbauschulen vom 16. November 1940 abgelegt.

Es wurde ihm das Prüfungsurteil

.....
zuerkannt.

Die Leistungen während der Schulzeit sowie in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden wie folgt beurteilt:

Einzelnote Sammelnote

Reichsstunde

Grundlagen des Weinbaues:

Boden und Pflanzen

Wirtschaftslehre:

Landbaupolitik und Absatzlehre
Betriebslehre einschl. Sozialpolitik
sowie Schriftwerk und Buchführung
Rechnen und Messen

Weinbau und Landwirtschaft:

Weinbau einschl. Pflanzenschutz
Kellerwirtschaft
Landwirtschaftliche Kulturpflanzen
Obst- und Gemüsebau
Tierhaltung

Bemerkungen:

....., den 19....

(Siegel)

Der Direktor.

Noten: 1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Befriedigend, 4 = Ausreichend, 5 = Mangelhaft, 6 = Ungenügend.

Prüfungsurteile: „Mit Auszeichnung bestanden“, „Gut bestanden“, „Befriedigend bestanden“, „Bestanden“, „Nicht bestanden“.

*

Muster 3.

Gartenbauliche Frauenschule in
(Fachschule).

A b s c h l u ß z e u g n i s d e r U n t e r k l a s s e .

Die
(Vor- und Familienname)

geboren am in Kreis,
hat in der Zeit vom bis

und vom bis die Unterklasse der Gartenbaulichen Frauenschule besucht. Sie hat die Abschlußprüfung nach der vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Ordnung für die Abschlußprüfung an Unterklassen der Gartenbaulichen Frauenschulen vom 16. November 1940 am abgelegt.

Es wurde ihr das Prüfungsurteil

zuerkannt.

Die Leistungen in den einzelnen Gebieten werden wie folgt beurteilt:

Einzelnote Sammelnote

Reichskunde

Berufskunde:

Gartenbau }
Hauswirtschaft }
Kleintierhaltung }

Schriftliche Prüfungsarbeiten

Die Leistungen in den praktischen Arbeiten während der Schulzeit sind wie folgt beurteilt:

Einzelnote Sammelnote

Gartenbau }
Hauswirtschaft }
Kleintierhaltung }

Bemerkungen:

....., den 19....

(Siegel)

Die Leiterin.

Noten: 1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Befriedigend, 4 = Ausreichend, 5 = Mangelhaft, 6 = Ungenügend.

Prüfungsurteile: „Mit Auszeichnung bestanden“, „Gut bestanden“, „Befriedigend bestanden“, „Bestanden“, „Nicht bestanden“.

*

Muster 4.

(Hoheitszeichen)

Z e u g n i s

über die Abschlußprüfung an der Oberklasse der Gartenbaulichen Frauenschule in (Fachschule).

Die Gärtnergehilfin (Vor- und Familienname)

geboren am in Kreis hat in der Zeit vom bis und vom bis die Oberklasse der Gartenbaulichen Frauenschule in besucht. Sie hat die Abschlußprüfung nach der vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Ordnung

für die Abschlußprüfung an Oberklassen der Gartenbaulichen Frauenschulen vom 16. November 1940 am abgelegt.

Es wurde ihr das Prüfungsurteil

zuerkannt.

Die Leistungen in den einzelnen Gebieten werden wie folgt beurteilt:

Einzelnote Sammelnote

Reichskunde

Völkische Wirtschaft

Gesundheitslehre

Gartenbau:

Grundlagen des Gartenbaues }
Betriebslehre }
Pflanzenschutz }
Obstbau }
Gemüsebau }
Zierpflanzenbau }
Gartenausführung }
Schmuckkunde }

Hauswirtschaft:

Vorrathshaltung }
Ernährung }
Kleidung und Wohnung }
Hauswirtschaftliche Betriebslehre }

Kleintierhaltung

In der schriftlichen Prüfung wurden folgende Prüfungsaufgaben behandelt:

Bemerkungen:

....., den 19....

Der staatliche Prüfungsleiter.

(Siegel)

Die Leiterin der Gartenbaulichen Frauenschule.

Noten: 1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Befriedigend, 4 = Ausreichend, 5 = Mangelhaft, 6 = Ungenügend.

Prüfungsurteile: „Mit Auszeichnung bestanden“, „Gut bestanden“, „Befriedigend bestanden“, „Bestanden“, „Nicht bestanden“.

*

Muster 5.

Anmeldung.

An den Direktor
— die Leiterin —
derschule
in

Nr. der Schülerstammliste.
Jahrgang
Eingangsdatum:
RM Anmeldegebühr sind entrichtet.

Ich beantrage die Aufnahme in dieschule.

Name:, Vorname:,
geboren am in Kreis,
Glaubensrichtung:, Staatsangehörigkeit:

Schulbildung:

von bis Schule in
 von bis Schule in
 von bis Schule in
 von bis Schule in

Praktische Tätigkeit (vgl. Grundbestimmungen):

von bis bei in
 von bis bei in
 von bis bei in
 von bis bei in

Des Vaters (Vormunds) Name:
 Vorname:, Wohnort:
 Beruf:, straÙe Nr.
 Die Aufnahme soll erfolgen im 19.....

Erklärung des Antragstellers: Erklärung des Vaters (Vormunds):

Ich bestätige den Empfang der Grundbestimmungen für die schule. Mir ist nicht bekannt, daß ich von jüdischen Großeltern abstamme.
 Mit dem Eintritt meines Sohnes — meiner Tochter — (Mündels) in die schule in bin ich einverstanden. Ich übernehme die Kosten des Schulbesuchs.
 Die Anmeldegebühr ist am bei der Post eingezahlt worden.

....., den 19.....
 straÙe Nr.
 Post
 (Unterschrift)

....., den 19.....
 straÙe Nr.
 Post
 (Unterschrift)

Anlagen: Schulzeugnisse,¹⁾
 Zeugnisse über praktische Tätigkeit¹⁾ (Arbeitsbuch),
 Geburtsurkunde, Zeugnis über den Gesundheitszustand,
 selbstgeschriebener Lebenslauf,
 polizeiliches Führungszeugnis,

¹⁾ Die Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein.

629. Zeugnisse für die Landfrauenschulen und Mädchenabteilungen der Landwirtschaftsschulen.

Nachdem der Lehrplan für die Landfrauenschulen und die Mädchenabteilungen der Landwirtschaftsschulen durch die Richtlinien „Erziehung und Unterricht in den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“ einige Änderungen erfahren hat, sind auch die in dem Zeugnis vermerkten Unterrichtsgebiete abzuändern. Aufzunehmen sind folgende Unterrichtsgebiete:

- Kochen,
- Hausarbeit,
- Nadelarbeit,
- Hofarbeit,
- Gartenarbeit,
- Gesundheitspflege,
- Kinderpflege,
- Familienpflege und Volkstumsarbeit,
- Deutsches Bauerntum.

Ich ersuche, die Zeugnisse entsprechend abzuändern.
 Berlin, den 26. November 1940.

Der Reichsminister
 für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
 Im Auftrage: D ö r i n g.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die Herren Regierungspräsidenten in Preußen. — E V 6031/188.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 551.)

Volksbildung

a) Für das Reich

630. Prüfung für Organisten und Chorleiter in Königsberg i. Pr.

Die nächste öffentliche Prüfung für Organisten und Chorleiter in Königsberg i. Pr. findet vom 10. bis 12. Dezember 1940 statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind umgehend an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, Abteilung für höheres Schulwesen, in Königsberg zu richten.

Berlin, den 15. November 1940.

Der Reichsminister
 für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
 Im Auftrage: H e r m a n n.

Bekanntmachung. — V a 2383.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 551.)

Nationalpolitische Erziehungsanstalten.

a) Für das Reich

631. Sonderzüge für fliegerische Ausbildung an Nationalpolitischen Erziehungsanstalten.

Die von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Reichsmarschall Göring, im Frühjahr 1939 eingerichteten Sonderzüge für fliegerische Ausbildung an den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten Potsdam und Köslin haben sich voll bewährt, so daß im Oktober 1940 an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt Rottweil in Württemberg ein gleicher Sonderzug eingerichtet worden ist. Es handelt sich darum, die Gesamterziehung an diesen Sonderzügen der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten so auf die Erfordernisse der Luftwaffe auszurichten, daß aus ihnen ein besonders geeigneter Offiziersnachwuchs für die Fliegerlaufbahn hervorgehen kann.

Die allgemeine und die unterrichtliche Erziehung in diesen Klassen erfolgt in gleicher Weise wie an den übrigen Nationalpolitischen Erziehungsanstalten mit dem Unterrichtsplan der Deutschen Oberschulen; jedoch wird schon der Gesamterziehungsplan auf die Fliegerei und die Bedeutung der Luftwaffe eingestellt. Dazu treten eine theoretische, technische und handwerkliche Ausbildung im Flugwesen sowie eine segelfliegerische Ausbildung. Abschlußprüfung der Jungmannen der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten mit fliegerischer Sonderausbildung verleiht wie das Reisezeugnis einer Oberschule uneingeschränkte Hochschulreife und berechtigt also zum Hochschulstudium und — bei sonstiger Eignung — zum Eintritt als Bewerber um die Offizierslaufbahn in die Wehrmacht. Die Berufswahl ist den Jungmannen freigestellt; jedoch zielt die Erziehung und Ausbildung in erster Linie darauf ab, daß die Jungmannen nach bestandener Prüfung Offiziere der Fliegertruppe werden.

Ich beabsichtige, tüchtige deutsche Jungen der 6. Klassen aller Oberschulen des Großdeutschen Reiches (einschl. der volksdeutschen des Protektorats Böhmen und Mähren), die Offiziere

der Luftwaffe werden wollen, Ostern 1941 in den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten Röslin und Rottweil zu sammeln. Dort sollen die Jungen im Sinne der Luftwaffe im fliegerischen Geiste erzogen werden und in einer festen nationalsozialistischen Gemeinschaftserziehung eine besonders gute Vorbildung für den Fliegerberuf erhalten. Vorbedingung für die Aufnahme sind:

deutschblütige Abstammung,
Erbgesundheit der Familie,
Gesundheit und Fliegertauglichkeit,
Zugehörigkeit zur HJ.,
erfolgreicher Besuch der 6. Klasse einer Deutschen
Oberschule.

Der Erziehungsbeitrag wird nach dem Einkommen der Eltern abgestuft; er umfaßt Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung und Erziehungskosten. Ermäßigungen bis zu Freistellen stehen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern zur Verfügung. Die Aufnahme flugbegeisterter tüchtiger Jungen scheitert nicht an der Kostenfrage.

Aufnahmegesuche sind bis spätestens 31. Dezember 1940 unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines Lichtbildes und der letzten drei Schulzeugnisse unmittelbar an den Leiter der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Röslin, Danziger Straße 86, oder in Rottweil am Neckar (Württemberg) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach einer mehrtägigen Aufnahmeprüfung, zu der aus der Zahl der Anmeldungen besondere Einberufungen ergehen, der Anstaltsleiter endgültig. Wegen der großen Zahl der Anmeldungen ist nicht gewährleistet, daß jeder angemeldete Jungmann zur Aufnahmeprüfung einberufen wird. Maßgebend für die Auf-

nahme ist nicht die Stellung oder Vermögenslage des Vaters, sondern allein die charakterliche, körperliche und geistige Eignung des Jungen.

Soweit die betreffenden Jungen nicht der Flieger-HJ. angehören, sind sie verpflichtet, in diese überzutreten.

Dieser Erlaß ist sofort in allen öffentlichen und anerkannten privaten Oberschulen durch Verlesen vor den Schülern aller 6. Klassen bekanntzugeben.

Berlin, den 15. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Ru s t.

Der Chef
der Inspektion der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten.
(Unterschrift.)

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz in Kaiserslautern, die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Ostmark, Sudetengau, Danzig-Westpreußen und Warthegau) und den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag. — Abdruck zur Kenntnismahme an den Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (Inspektion 10) in Berlin. — Insp. 30-01-80 6, E III a 3752.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 551.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite		Seite
Für das Reich			
Errichtung von Haushaltungsschulen (Berufsfachschulen) durch den Bund Deutscher Mädel. Vom 8. November 1940	537	Einheitliche Bezeichnung des Faches Staatsbürgerkunde in den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen. Vom 21. November 1940	539
Einführung des Reichsbesoldungsrechts in den sudeten-deutschen Gebieten (Besoldungsdienstalter der Lehrer an den öffentlichen Schulen). Vom 12. November 1940	536	Einreihung der im Rangleibdienst beschäftigten Angestellten in die Vergütungsgruppe VII T. D. A. Vom 22. November 1940	534
Höhere Landbauschulen; hier: Sprenglehrgänge. Vom 12. November 1940	539	Weihnachtsferien im Schuljahr 1940/41. Vom 22. November 1940	536
Stichtage für die Beendigung der Wiederbesiedelung freigemachter Gemeinden im Westen. Vom 13. November 1940	532	Dienstbezüge der im öffentlichen Volksschuldienst wieder- verwendeten, früher freiwillig ausgeschiedenen oder entlassenen verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Lehrerinnen. Vom 23. November 1940	536
Fachschulen. Vom 13. November 1940	538	Entlohnung der Gefolgschaftsmitglieder, die einberufene Arbeitskammeraden vertreten. Vom 25. November 1940	534
Zulassung zum Studium ohne Reisezeugnis. Vom 14. November 1940	535	Diätendienstalter der Volksschullehrer nach einer Beschäftigung als Erzieher im Landjahr. Vom 25. November 1940	537
Reichsprüfungsordnung für die Bauschulen. Vom 14. November 1940	538	Der Wohnungsgeldzuschuß für ledige Volksschullehrer. Vom 25. November 1940	537
Werkpraxis der Studierenden der Ingenieurschulen. Vom 14. November 1940	538	Hausbuch „Ewiges Deutschland“. Vom 26. November 1940	534
Prüfung für Organisten und Chorleiter in Königsberg i. Pr. Vom 15. November 1940	551	Änderung der Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung B für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 28. Oktober 1938 — Z II a 3841 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 482 ff.). Vom 26. November 1940	535
Sonderzüge für fliegerische Ausbildung an Nationalpolitischen Erziehungsanstalten. Vom 15. November 1940	551	Zeugnisse für die Landfrauenschulen und Mädchenabteilungen der Landwirtschaftsschulen. Vom 26. November 1940	551
Kinderzuschlag für Stiefkinder. Vom 16. November 1940	532		
Militäranwärterbezüge. Vom 16. November 1940	533		
Neuordnung der Gartenbaulichen Berufs- und Fachschulen. Vom 16. November 1940	534		
Mehrheitsnachlaß beim Versicherungsschutz für beamteneigene Kraftfahrzeuge. Vom 18. November 1940	536		
Geschäftsverkehr. Vom 19. November 1940	533		
Gebrauch von Fremdwörtern. Vom 19. November 1940	534		
Sammlung der HJ. für das Winterhilfswerk. Vom 21. November 1940	535		

Für Preußen
Keine Erlasse